

TECHNIK UND WIRTSCHAFT

MONATSCHRIFT
DES VEREINES DEUTSCHER INGENIEURE
SCHRIFTFLEITER D. MEYER

15. Jahrg.

September 1922

9. Heft

Bilanz und Steuerrecht.

Von Generaldirektor a. D. Bergat Dr.-Ing. h. c. Zörner, Köln-Kalk.

An Hand der Gesetze und unter Zugrundelegung von Gutachten anerkannter Sachverständiger auf dem Gebiete des Bilanzwesens und des Steuerrechts werden die Formen und Grundsätze aufgeführt, nach denen, vor allem in Zeiten dauernder Geldentwertung, Bilanzen aufgestellt werden sollen, die der Wirtschaftslage gerecht werden und mit den Steuergesetzen in Einklang stehen. Die den einzelnen Gesetzen zugrunde liegenden Wertbegriffe werden ausführlich dargestellt und daran anschließend das Problem der Bewertung von Unternehmen erörtert, insbesondere hinsichtlich der Abschreibungen und Neuanlagen, der Bewertung von Betriebsstoffen und Verkaufswaren und der Behandlung von Scheingewinnen.

I.

Die Geldentwertung hat nicht nur unsere wirtschaftliche Entwicklung von Grund aus beeinflußt, sondern auch auf das bisher so fest gefügte Gebäude der Rechtsanschauungen zersetzend gewirkt. Treu und Glauben sind in hohem Maße erschüttert. Die Verkehrssitte ist wankend geworden. Der Vertragswille der Parteien steht nicht immer fest, weil infolge der allgemeinen Unsicherheit die Vertragsschließenden im Augenblick der Vereinbarung bei der Hast unserer Zeit und den wankenden Begriffen von Recht und Sitte nicht immer das Gleiche voraussetzen oder meinen. Auch das neuzeitige Behelfsmittel der *clausula rebus sic stantibus* vermag diese Mängel nicht zu beheben¹⁾.

Noch schwieriger liegen die Verhältnisse, wenn die moderne Steuergesetzgebung die auftretenden Fragen maßgebend bestimmt oder beherrscht. Infolge der Hast ihrer Herstellung und bei dem Mangel der gründlichen Vorbereitung sind die modernen Steuervorschriften leider nicht mehr mit

¹⁾ Diese ist namentlich von Bedeutung für Verträge aller Art, die auf längere Dauer von den Parteien zu einer Zeit geschlossen wurden, als man das Ausmaß der Geldentwertung und ihre Rückwirkung auf die Industrie noch nicht übersehen konnte.

der früher gewohnten Zuverlässigkeit und Gründlichkeit dem Verkehr übergeben. Ist doch der Boden so schwankend geworden, daß sogar die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers mit dem Willen des Gesetzgebers, wie unten nachgewiesen werden wird, nicht mehr völlig übereinstimmen.

Der Ertrags- und der Zeitwert der älteren Gesetze macht dem »gemeinen Wert« oder »gemeinen Dauerwert« Platz, und das Vermögenssteuergesetz schafft sogar in seinem § 15 einen neuen Begriff, den »höheren dauernden Wert«. Kein Wunder, daß der an sein Gewohnheitsrecht und die wenigen liberalen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) gewöhnte Kaufmann nicht mehr recht weiß, woran er sich zu halten hat. Früher, d. h. noch vor einem Jahrzehnt, waren die Bestimmungen des HGB für Kaufleute, d. h. Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften neueren Rechts, und andererseits die Bestimmungen für die Körperschaften, d. h. die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, im großen und ganzen einheitlich. Wenn jemand von einer offenen Handelsgesellschaft zu einer Aktiengesellschaft oder umgekehrt übertrat, so änderten sich eigentlich nur die Grundsätze in der Bewertung der Bestände in Kleinigkeiten (§§ 33, 40 und § 261 HGB). Heute dagegen schafft jedes neue Gesetz neue Grundlagen, so daß das durch Überlieferung und das HGB festgelegte Gewohnheitsrecht des deutschen Kaufmanns mehr und mehr ins Wanken kommt. Die ältere Schule der Kaufleute mit ihrer ausgezeichneten Praxis hält an den alten Grundsätzen fest und muß oft ratlos gestehen, daß selbst die Bilanzwahrheit der Jahresabschlüsse durch die friedlich nebeneinanderstehenden Gold- und Papierwerte in Frage gestellt ist²⁾.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. sucht unter der Leitung von Professor Dr. K. Schmalenbach, Köln, diesem Mangel durch Wort und Schrift (»Goldmark-Bilanz«) abzuhelfen. So sieht man überall Bemühungen, wieder Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, zumal da die Industrie und besonders die jüngere Generation unserer Kaufleute dringend nach Klarheit verlangt. Die Grundsätze dieser Generation sind meist nicht durch Überlieferung und Erfahrung so fest verankert, wie es bei der älteren der Fall ist, weil jene entweder jahrelang mit Gut und Blut unser Vaterland verteidigte oder aber der guten Lehrmeister und der Ruhe ermangelte, die nun einmal für eine gründliche Ausbildung notwendig sind. Dies soll kein Vorwurf für unsere jüngere Generation sein, aber eine Mahnung, daß sie gründlich die nun einmal bestehenden und immer neu geschaffenen Gesetze und deren Zusammenhänge studieren möge, um heute Bilanzen aufzustellen, die den rechtlichen und steuerlichen Grundsätzen entsprechen. Daß dies sehr schwer ist, wird ohne weiteres zugegeben, denn man muß heute schon Schriftgelehrter oder Referent im zuständigen Ministerium sein, um den sogenannten Willen des Gesetzgebers genau erfassen zu können. Oft ist selbst dieser Wille sich aber über das Ausmaß nach der wirtschaftlichen Seite nicht genügend klar. Daß das zur-

²⁾ Vergl. meine Aufsätze in der Industrie und Handelszeitung vom 3. Juni und 10. Oktober 1921.

zeit noch völlig fließende Steuerrecht mit seinen den bestehenden Gesetzen oft widersprechenden Ausführungsbestimmungen und den hiervon abweichenden Ansichten der Finanzämter verheerend wirken kann, ist bekannt. Als ruhender Pol ist eigentlich nur der Reichsfinanzhof (RFH) zu betrachten, der aber nur auf Grund der bestehenden Gesetze Recht sprechen kann. Fehlerhafte Gesetze oder Gesetze mit unmöglich wirtschaftlichem Ausmaß kann auch er nicht abändern, sondern immer nur wieder auf deren Mängel aufmerksam machen.

So ist die Lage heute! Wenn zurzeit jemand über Bilanzen in Konferenzen, Vorstand- oder Aufsichtsratsitzungen maßgebend entscheiden soll, so müßte er eigentlich stets Gesetzsammlungen mit sich führen. Es genügt nicht mehr, daß man die wenigen Paragraphen des HGB in ihrem Wesen und dem Wortlaut nach kennt, sondern es ist nötig, die kollidierenden Paragraphen und Ausführungsbestimmungen zur Hand zu haben, womöglich noch mit Kommentar, um alle Zweifel zu beseitigen. Daß das natürlich nicht immer möglich ist, und daß deshalb manche falsche Entscheidung gefällt wird, ist eine offenkundige Tatsache. Andererseits kommt auch der technische Direktor, der sich bisher nur seinem Ingenieurberuf gewidmet hat, häufig, z. B. bei der Berufung in den Vorstand, in die Lage, sich pflichtmäßig über solche Fragen unterrichten zu müssen. Konnte er sich, z. B. nach seinem Ausbildungsgange, nicht über die Einzelheiten auf dem laufenden halten, so ist er zweifellos heute oft in einer wenig angenehmen Lage.

Um diesem Mangel abzuhelpfen, sollen im folgenden kurz die wenigen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen angeführt und erläutert werden.

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, das das Bilanzrecht maßgebend beeinflußt, bestimmt im § 38 die Verpflichtung des Kaufmanns zur Führung von Handelsbüchern und stellt im § 39 Grundsätze über die Eröffnung von Inventur und Bilanz und die Zeit hierfür auf. Beide Paragraphen lauten:

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Kopie (Abschrift oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

Sehr wichtig ist § 40. Er enthält außer der für unsere entwertete Mark besonders wichtigen Vorschrift, daß die Bilanz in Reichswährung aufzustellen

ist, die Anweisung über den Wertansatz bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz:

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41 enthält weitere formale Vorschriften über Inventur und Bilanz und lautet:

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. — Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 42 gibt eine erleichternde Ausnahmenvorschrift für die Rechnungsabschlüsse öffentlicher Körperschaften, betrifft also den Kaufmann nicht, während § 43 in seinem nachstehenden Wortlaut die äußere Form der Handelsbücher festlegt.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44 bestimmt die Aufbewahrungspflicht der Handelsbücher:

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Besonders wichtig ist, wie gesagt, der § 40, denn er bestimmt, daß die Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Zeitwert (nach Staub), besser dem »Geschäftswert«, also nicht nach dem individuellen Wert einerseits, noch nach dem »gemeinen Versilberungswert« andererseits anzusetzen sind; er gibt die Höchstvorschriften für die Bewertung der Aktiva und die Mindestvorschriften für die der Passiva. Dieser Paragraph ist auch nach § 42 des Gesetzes für die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht maßgebend, wobei diese bezüglich der Bewertung der Anlagewerte den § 261 des HGB ebenso beachten müssen wie die Aktiengesellschaften, für die er geschaffen worden ist.

Ehe wir zu den Aktiengesellschaften übergehen, muß mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, daß Literatur und Praxis (auch mancher Finanzämter) den Standpunkt vertreten, daß § 40 HGB steuerrechtlich so

ausgelegt werden müsse, daß als Wert am Stichtage nicht der gemeine Verkaufswert einzusetzen sei, sondern nur der Wert, den ein fremder Kaufmann bei einem Kauf des Geschäfts zum Zwecke des Weiterbetriebes anlegen würde, und zwar unter gewöhnlichen Verhältnissen. Bei einem solchen Kauf würde aber der Käufer nur solche Preise anlegen, die eine Rentabilität des Unternehmens sichern würden; es wären also auch Warenbestände nicht zu gewöhnlichen Verkaufspreisen des Stichtages zu übernehmen, sondern zu einem Preise, der den Herstellungs- oder Anschaffungskosten entspricht, zuzüglich oder abzüglich einer bis zum Stichtage der Bewertung eingetretenen Erhöhung oder Verminderung der Großhandelspreise, Arbeitslöhne, Zölle usw.; mit anderen Worten ausgedrückt, würde der Käufer des ganzen Geschäfts für die vorhandenen Waren nicht mehr zahlen, als er aufwenden müßte, wenn er bei den am Tage des Vertragschlusses bestehenden Markt- und Preisverhältnissen usw. die Waren sich erst neu beschaffen müßte¹⁾. Eine andere Handhabung des Gesetzes würde auch zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung des Einzelkaufmanns, der offenen Handelsgesellschaft und der einfachen Kommanditgesellschaft gegenüber den Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung führen (siehe Tafel auf S. 456). Dem Streit über diese Frage hat endlich eindeutig der § 33 a des Reichs-Einkommensteuergesetzes ein Ende gemacht, der für das Einkommensteuerrecht klipp und klar dem Grundsatz Ausdruck gibt, daß unrealisierte Gewinne nicht steuerpflichtig sind. Damit ist also entschieden, daß, abgesehen von den dauernden Anlagewerten, auch die Warenbestände und Vorräte zum Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Bilanz einzusetzen sind.

Zu derselben Frage gibt der § 261 HGB der Aktiengesellschaft die maßgebenden rechtlichen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz.

§ 261. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.

2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen.

3. Anlage- und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;

5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;

6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.

¹⁾ Vergl. hierzu Mrozeck, Reichsabgabenordnung, § 174 Anmerkung 15 und die dort angeführte Rechtsprechung.

Neben dem HOB gibt auch das Reichs-Einkommensteuergesetz § 33 Abs. 2 und die Reichsabgabenordnung (RAO) §§ 162 und 163 eingehende Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Abs. 2 § 33 RESTG. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften des § 15 nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind.

§ 162 RAO (teilweise). Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten⁴⁾.

... Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen 10 Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 163 RAO. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. § 162 gilt entsprechend.

Neben diesen grundlegenden Gesetzen des HGB und der RAO ist das Reichs-Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, auch außer dem bereits erwähnten § 33, mit seinen Novellen vom 24. März 1921 und 11. Juli 1921, sowie dem Nachtrag vom 20. Dezember 1921 maßgebend. Besonders wichtig ist § 33 a für die Betriebswerte und § 59 a für die Rückstellungen für Anlagewerte. Beide galten vor dem Steuerkompromiß nur für physische Personen, heute aber auch für juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes, sowie für alle Berggewerkschaften des Körperschaftssteuergesetzes. Das Körperschaftssteuergesetz bestimmt in seinem § 9, daß bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens die §§ 31 bis 38 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung finden. Durch das neueste Mantelgesetz vom 8. April 1922 werden im Vermögenssteuergesetz (VStG), das auch für den Vermögenszuwachs gilt, im § 15 auch wieder neue Vorschriften geschaffen, die namentlich die Bewertung betreffen.

Der § 33 a RESTG lautet nun folgendermaßen:

Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Berechnung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung.

⁴⁾ Diese Vorschriften bedeuten eine Erweiterung des § 43 u. f. HGB.

Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der für den Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in Ansatz zu bringen⁶⁾.

Wenn es auch nicht möglich ist, alle einzelnen Gesetzparagrafen wörtlich anzuführen, so schien es mir im vorliegenden Falle doch geboten zu sein, die wichtigsten zu nennen, um wenigstens eine Grundlage zu haben, auf der z. B. der Ingenieur in seiner neuen Stellung als Vorstandmitglied aufbauen kann.

Die Auswirkung dieser einzelnen Gesetze soll in umstehender Tafel in rohen Ziffern dargestellt werden an Hand von Einzelfällen für Anlagewerte, z. B. einem Maschinenpark, für Betriebswerte, Wertpapiere, Bestände usw. Das Beispiel behandelt

- a) als Anlagewert, d. h. den dauernd dem Betriebe gewidmeten Wert, einen Maschinenpark im Wert von 1 Mill. M, der 6 Jahre in Betrieb ist, in 10 Jahren voll abgenutzt sein würde, also mit 60 vH abgeschrieben sein müßte,
- b) als Betriebswerte,
 1. 100 Aktien zu je 1000 M, die zu 100 vH gekauft sind und 450 vH Börsenwert haben,
 2. 2000 t Stabeisen, zu 500 M/t gekauft, die am Stichtage 7000 M/t Verkaufswert haben.

Für die Bewertung bei offenen Handelsgesellschaften gilt der gemeine Dauerwert, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. der Anschaffungspreis, vermindert um einen Abnutzungsbetrag.

Nach dem bisherigen Steuerrecht gilt der gemeine Wert, und nach dem Vermögenssteuergesetz erfolgt die Bewertung des Vermögens »jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse«, und zwar bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Wert des Ertrages der letzten drei Jahre, bei dauernd dem Betrieb gewidmeten Gegenständen, also Anlagewerten, unter Außerachtlassung des Anschaffungspreises zu einem möglicherweise vorliegenden höheren dauernden Wert (siehe unten).

Für die Betriebswerte, Bestände und Wertpapiere gilt bei offenen Handelsgesellschaften nach § 40 höchstens der Zeitwert, der diesem Posten in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung gilt.

Für die G. m. b. H. gelten, soweit es sich um Vermögensgegenstände handelt, die dauernd dem Betriebe des Unternehmens gewidmet sind, dieselben Grundsätze wie für Aktiengesellschaften. Für Aktiengesellschaften gilt für Wertpapiere und Waren, die einen Börsenkurs haben, höchstens der Börsen- oder Marktpreis, der aber nicht höher sein darf als der Anschaffungspreis, also z. B. 100 Aktien, zu 100 vH gekauft, sind bei Aktiengesellschaften mit 100 000 M einzusetzen, auch wenn am Stichtage der Börsenwert 450 vH sein sollte.

Dasselbe gilt nach dem bisherigen Steuerrecht, während die offene Handelsgesellschaft den Börsenwert, also den gemeinen dauernden Wert, den Zeitwert einsetzen muß, also 450 000 M statt 100 000 M. Bestände, z. B. 2000 t Stabeisen für 500 M/t gekauft, die am Bilanz-Stichtage 7000 M/t kosten, müssen bei der Aktiengesellschaft und G. m. b. H. nach

⁶⁾ § 59 a RESTG u. § 15 des VStG folgen später in anderem Zusammenhang.

	Offene Handelsgesellschaft und Einzelkaufleute		Aktien-Gesellschaft		Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Bisheriges Steuerrecht		Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922		
	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
1. Grundstücke . . .		40 HGB	(Geschäftswert)	261 HGB	(Anschaffungswert)	42 G. m. b. H.	(Anschaffungswert)	31 bis 38 sowie 33a u. 59a des RESiG und Körperschaftsteuergesetz § 9	(ie nach Wortlaut des Gesetzes teils Ertragswert teils gemeiner Wert)	152 Abs. 3 RAO	(Ertragswert)
2. Anlagewerte . . . zur Zeit der Anschaffung	1 000 000 objektiver Zeitwert = Geschäftswert	500 000	500 000	400 000	400 000	400 000	400 000	450 000	450 000	15 VStG	600 000
3. Betriebswerte a) Wertpapiere . . . b) Bestände . . .	100 000 1 000 000	jetzt 33a RESiG früher 40 HGB	100 000 1 000 000	100 000 1 000 000	100 000 1 000 000	100 000 1 000 000	100 000 1 000 000	100 000 1 000 000	100 000 1 000 000	337 000 14 000 000	337 000 14 000 000
Summe	2 100 000		1 600 000 (früher 1 945 000)	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 550 000	1 550 000		14 937 000
Forderungen . . .	100 000	40 HGB	80 000 Zeitwert, Geschäftswert, wahrscheinl. Wert, falls uneinbringlich, ab- schreiben	261 HGB	80 000	42 G. m. b. H.	80 000	80 000	80 000	80 000	90 000
	100 000		80 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000		90 000

den bisherigen Steuergesetzen mit 1000000 M, bei der offenen Handelsgesellschaft aber mit 14000000 M eingesetzt werden. Bei den Warenvorräten kann man im Zweifel sein, ob das Gesetz im § 42 für die G. m. b. H. die gleiche Bewertung vorschreibt. Die Praxis tut es, und auch der Kommentar von Parisius-Crüger über das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. besagt, daß nach der Rechtsprechung der Anschaffungs- und Herstellungswert maßgebend sei.

Für das Vermögenssteuergesetz gelten die in der Tafel (S. 456) angegebenen Sätze, die nur als ganz rohes Beispiel dienen und zur genauen Prüfung im Einzelfalle mahnen sollen.

II.

Man sieht, daß die verschiedenen Gesetze für die Bewertung ganz verschiedene Grundsätze haben. Der Übersicht halber will ich noch einmal kurz die verschiedenen Arten der Bewertung wiederholen:

Der Ertragswert gilt namentlich bei Grundstücken, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Dieser Ertragswert ist der Bewertung in verschiedenen Gesetzen, z. B. der Reichsabgaben-Ordnung § 152, dem Reichsnotopfer § 18, dem Erbschaftssteuergesetz § 16, zugrunde gelegt. Es wird z. B. bestimmt, daß der Ertragswert in der Reichsabgaben-Ordnung § 152 dem 25fachen, in dem Reichsnotopfergesetz § 18 dem 20fachen des Reinertrages entspricht, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung, bei ordnungsgemäßer und gemeinüblicher Bewirtschaftung, unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten, fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können⁶⁾.

Der Geschäftswert = Zeitwert ist ein Wertbegriff, der in § 40 HGB näher festgesetzt ist. Es ist der sogenannte objektive Wert für den Vermögensstand und die Schulden, der diesen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen z. B. die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Nach Staub ist es nicht mehr der objektive gemeine Wert, wie er sich bei einer augenblicklichen Zwangsveräußerung stellen würde, aber auch nicht der auf rein subjektiven Erwägungen oder auf rein subjektiven Eigenschaften des Geschäftsinhabers beruhende Wert.

Hierbei ist nach Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 7. Aufl., Bd. I, S. 192 von dem Grundsatz auszugehen:

Der Bilanz liegt die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt wird, und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde. Es ist also der Zeitwert, der sogenannte Geschäftswert der Vermögensbestandteile. Es ist nicht der Wert zur Zeit der Aufnahme, sondern der Wert zur Zeit, für welchen die Aufnahme gilt!

⁶⁾ Wer sich hierfür besonders interessiert, lese die Einzelheiten in der Entscheidung des 6. Senates des Reichsfinanzhofes nach, die in der Steuerzeitung 1922, S. 741 veröffentlicht sind, oder Dr. Beuck, Das Reichsnotopfer, Berlin, Otto Elsner. S. 126.

Der gemeine Wert wird in § 138 RAO in Verbindung mit den §§ 139 und 140 eingehend erörtert und wie folgt in § 138 RAO festgelegt:

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche und lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

Vor Feststellungen des gemeinen Wertes ist bei ausländischen Unternehmungen sowie bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Neuanlagen auf Antrag des Pflichtigen die für ihn zuständige amtliche Vertretung gutachtlich zu hören.

Dr. Fritz Hausmann, der sich mit dieser Frage beschäftigt⁷⁾, betont, daß nach Absatz 2 des § 139 RAO (siehe unten), für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände grundsätzlich der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abschreibung als maßgebend gilt, und daß diese Bewertung ein Fundamentalsatz der bisherigen handelsrechtlichen (§ 261 HGB) und der steuerlichen Bewertungsgrundsätze ist.

Seine volle Tragweite ergibt sich erst im Zusammenhang mit den übrigen Bewertungsgrundsätzen der RAO, und zwar insbesondere mit den Begriffen der wirtschaftlichen Einheit, die der § 137, Absatz 2 wie folgt formuliert:

Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben wird, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der eingegebenen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

Schwierig wird die Frage erst, wie Dr. Hausmann sagt, wenn z. B. ein Gebäude in einem Werk oder eine Maschine in einem Gebäude eingebaut ist.

»Welchen gemeinen Wert soll man dann einer Maschine beimessen, die untrennbar in einem Fabrikunternehmen eingebaut ist? Der sogenannte Veräußerungswert eines derartigen Gegenstandes wäre völlig fiktiv, oder er würde nur dem Abbruchwert zumeist hinter dem Gebrauchswert gleichzusetzen sein. Da dieser Abbruchwert zurückbleiben wird, und anderseits der Gebrauchswert der einzelnen Maschinen im Vertrage eines Unternehmens schwer mit den Erträgen des Unternehmens als Ganzes in Verbindung gebracht werden kann, bleibt tatsächlich als einzig möglicher greifbarer Wertmaßstab der des Anschaffungs- oder Herstellungspreises abzüglich der Abschreibung übrig.«

Mit der weitergehenden Geldentwertung hat sich das Bedürfnis nach neuen Bewertungsgrundsätzen geltend gemacht, da die althergebrachten Wertmaßstäbe nicht genügten. Man hat deshalb in § 59 a der Verordnung

⁷⁾ »Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie« vom 30. September 1921, S. 207 ff. und »Deutsches Steuerblatt«, Juli 1922.

zur Einkommensteuernovelle den Begriff Dauerwert geschaffen und versteht darunter nach Dr. Hausmann, a. a. O. S. 209, den Wert, der nach Beurteilung der weiteren deutschen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Preis- und Währungsverhältnisse dem Gegenstand im Durchschnitt der nächsten Jahre beizulegen sein wird, wobei von ungewöhnlichen, vorübergehenden Verhältnissen abzusehen ist.

Der Reichsfinanzminister hat zu dieser Frage bei Beratung des Reichsnotopfers selbst wie folgt Stellung genommen:

Der wichtigste Gesichtspunkt sei, wie überall, der, daß die gewerblichen Betriebe lebensfähig bleiben. Dieser Gesichtspunkt werde auch in der RAO (§ 139) seine ausdrückliche formelle Lösung finden. Er füge dem weiter noch bei, daß bei der ganzen Veranlagung man nicht so vorgehen könne und nicht so vorgehen dürfe, daß die einzelnen Vermögenswerte in einem Unternehmen irgendwelcher Art, jeder für sich geschätzt, herausgegriffen werden, und daß die Summe jeder einzelnen Vermögenswerte zusammengestellt werde. Bei einem solchen Verfahren käme man gerade zu phantastischen Zahlen . . . Die gesamte Schätzung müsse so vollzogen werden, daß die einzelnen Vermögenswerte und Gegenstände wohl den Anhaltspunkt für die Schätzung bilden, aber nicht der momentane Preis des einzelnen Vermögensgegenstandes auch bei der Vermögensveranlagung als solcher zugrunde zu legen sei.

Das würde zum Ruin des Wirtschaftslebens führen.

Wie die Ausführungen zeigen, lagen die Verhältnisse schon bis zum Steuerkompromiß 1922, d. h. den im Mantelgesetz vom 8. April 1922 vereinigten neuen Steuergesetzen, außerordentlich verschiedenartig. Sie sind durch die neuen Gesetze noch schwieriger geworden. Von diesen tritt das Vermögenssteuergesetz, welches das Reichsnotopfer in eine laufende Steuer umwandelt, mit seinem ersten Stichtage am 31. Dezember 1922 schon bald in die Erscheinung. Ferner müssen diese Grundsätze des VStG bei der ersten Einschätzung der Zwangsanleihe im Oktober d. J. beachtet werden. Auch gelten die Bewertungsvorschriften zum Vermögenssteuergesetz für die Vermögenszuwachssteuer, welche die Nachfolgerin der alten Besitzsteuer vom Jahre 1913 geworden ist.

Wir sehen also, daß diese neuen Vorschriften schon bald von besonderer Bedeutung werden. Hierbei sind z. B. die Grundstücke zum Ertragswert nach Absatz 3, § 152 RAO, das Betriebsvermögen gemäß Absatz 4, § 15 VStG, sowie § 137 RAO nach dem durchschnittlichen Dauerwert einzustellen.

Für die Berechnung des Kapitalvermögens sind ⁸⁾

»Wertpapiere, abweichend von § 141 RAO mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorangegangenen drei letzten Jahre zu bewerten. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung von Sachverständigen.«

Für die Bewertung im Vermögenssteuergesetz ist also, wie gesagt, § 15 maßgebend, der folgendermaßen lautet:

Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung mit nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

⁸⁾ § 24 des Gesetzes über die Zwangsanleihe.

Die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten.

Für die Zeit der Erhebung des Zuschlags findet § 152, Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrags insbesondere der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist.

Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände hat eine vom § 139, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Annahme der Weiterführung des Betriebs zu erfolgen. Als dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände gelten auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen.

Die Wertfeststellung der Wertpapiere gemäß § 141 der Reichsabgabenordnung hat derart zu erfolgen, daß die durchschnittlichen Kurse und Werte der drei letzten Jahre unter Mitberücksichtigung des Ertragnisses und der Bezugsrechte der Wertermittlung nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen unter Anhörung von Sachverständigen zugrunde gelegt werden.

Für die Zeit der Erhebung des Zuschlags findet § 152, Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß insbesondere bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrags der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist.

Bei verpachteten Grundstücken, die dauernd dem land- oder forstwirtschaftlichen, oder gärtnerischen Betriebe gewidmet sind, ist der Wert des Betriebsvermögens, das im Eigentum des Pächters steht, als ein Teil des zur Vermögenssteuer veranlagten Gesamtwerts des Grundstücks festzustellen. Dieser Betrag ist von dem Gesamtwert des Grundstücks abzuziehen und dem Vermögen des Pächters zuzurechnen.

Gold- und Silbermünzen sind mindestens mit dem Metallwert einzusetzen.

§ 139 RAO sagt:

Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigen Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.

Der § 139 wird nun in § 15 des Vermögenssteuergesetzes für die Anlagewerte dahin umgeändert, daß ein neuer Begriff, »dauernder höherer Wert«, eingeführt wird, statt des Anschaffungs- und Herstellungspreises abzüglich angemessener Abnutzung.

Dr. Brönner führt hierüber in der Zeitschrift Maschinenbau/Wirtschaft 1922 S. 195 aus:

»Der § 139, Absatz 2 der Reichsabgabenordnung schreibe jedoch für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände vor, daß der »Anschaffungs- und Herstellungswert« abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend sei. Es werde anerkannt, daß diese Vorschrift unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen für die vor der Geldentwertung errichteten Anlagen billigerweise nicht uneingeschränkt aufrechterhalten werden könne, daß vielmehr die Möglichkeit gegeben werden müsse, diese Anlagen höher zu bewerten, falls in Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse ein dauernder höherer Wert als gegeben anzunehmen sei. Dadurch solle aber nicht etwa eine Heraussetzung auf den Veräußerungs-

wert stattfinden. Selbstverständlich sei es auch, daß bei den Gegenständen des Betriebsvermögens, welche zur Zeit der Geldentwertung, also zu Papiermark-Preisen angeschafft oder errichtet worden seien, auch nicht der Anschaffungs- oder Herstellungspreis zugrunde gelegt werden könne, ein Standpunkt, dem ja auch von dem Regierungsvertreter im Ausschuß beigestimmt worden sei.

Weiter wurde besonders auf den § 137, Abs. 2 RAO hingewiesen, wonach der Wert der wirtschaftlichen Einheit im Ganzen festzustellen sei, insbesondere auch auf § 128, Abs. 1, letzter Satz RAO, wonach »ungewöhnliche Verhältnisse« bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen seien. Als solche ungewöhnlichen Verhältnisse würde allgemein auch die gesunkene Kaufkraft der Mark, mit der man als Dauerzustand nicht rechnen könne, anzusehen sein, eine Ansicht, die auch von der Reichsregierung vertreten worden sei.

Der die Begriffe »Ertragswert« und »Zeitwert« ersetzende »gemeine Wert« wurde also später durch die Praxis der RAO in »gemeinen dauernden Wert« umgeändert und erhält nun jetzt durch § 15 des Vermögenssteuergesetzes die neue Bezeichnung des »höheren dauernden Werts«.

Dieser Zusatz ist nach Dr. Brönner für die Maschinenindustrie und für alle diejenigen Industrien bedeutsam, die über zahlreiche Anlagegegenstände verfügen, die vor der Ausdehnung der Geldentwertung zu niedrigen Preisen erworben wurden und inzwischen entsprechend der eingetretenen Abnutzung buchnmäßig abgeschrieben sind. Eine klare Auslegung des Begriffs »dauernder höherer Wert« ist weder im Gesetz noch aus den Verhandlungen zu entnehmen. Die Praxis wird sich von Fall zu Fall entscheiden müssen, ob und wie weit sie sich an die bisherige Bemessung der Dauerwerte von Betriebsanlagen, d. h. der dauernd dem Betriebe gewidmeten Werte, anlehnt. Der durch die Steuergesetze an sich hart mitgenommenen Industrie bieten sich also hier neue Schwierigkeiten. In Zweifelsfällen wird man mit den Ausführungsverordnungen des Reichsfinanzministers zu rechnen haben, von denen aber mit den im § 59a gemachten Erfahrungen wenig Gutes zu erwarten ist, oder aber dem Ermessen der Finanzämter und Vergleichsverhandlungen mit diesen überliefert sein, wenn man die jetzt so teuren Rechtsmittel nicht in langwierigen Prozessen in Anspruch nehmen will.

Wenn man diese Übersicht liest, dann muß man sich sagen, die Frage der Bewertung sei zwar von dem Gesetzgeber und dem Reichsfinanzminister wiederholt angeschnitten, aber nie praktisch gelöst worden. Neue Begriffe, die man ruhig als Kinder der Verlegenheit des Gesetzgebers bezeichnen kann, werden eingeführt, und statt Klarheit wird Verwirrung geschaffen. Der Steuerpflichtige hat natürlich die Folgen dieser Unsicherheit zu tragen. Im Streitfalle entscheidet das Finanzamt, dessen Urteil und Ermessen der Steuerpflichtige auf Gnade und Ungnade überliefert wird. Die Folge davon ist natürlich eine Unsicherheit der geschäftlichen Kalkulationen und Maßnahmen und zum Schlusse eine Verärgerung und Verbitterung!

(Fortsetzung folgt)

Die Rohstoffversorgung der deutschen Papierindustrie.¹⁾

Von Dr. Georg Freitag, Berlin.

I. Die Rohstoffe der Papierindustrie.

Von einer deutschen Papierindustrie kann man erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts sprechen. Bis dahin wurde das Papiermachen nur handwerksmäßig betrieben, und als einziger Rohstoff dienten in Deutschland Leinen- und Baumwoll-Lumpen. Die Lumpen wurden durch Stampfen und Kochen in einer Bütte (Büttenpapier) zu einem Faserbrei hergerichtet, der Brei mit einem Siebe aus der Bütte geschöpft und solange geschüttelt, bis sich die Fasern genügend verfilzt hatten. Auf diese Weise konnte man aber nur Bogen von begrenzter Größe und Anzahl herstellen, und es gehörte volle Aufmerksamkeit, große Geschicklichkeit und Sachkunde des Schöpfmeisters dazu, Papierbogen von der richtigen Schwere und Form anzufertigen. Der Nachteil dieser Herstellungsweise lag also in der damit gegebenen quantitativen Begrenzung der Produktion, die noch weiter durch die nur geringen Mengen der anfallenden Lumpen in engen Bahnen gehalten wurde.

Als im Jahre 1799 der Franzose Louis Robert in Essonne bei Paris die Langsiebpapiermaschine erfand, war der eine Mangel behoben. Bei der Papiermaschine wird der maschinenfertige Papierstoff auf ein Sieb gebracht, das ein endloses Drahtgewebe ist. Ununterbrochen läuft das Papier von der Bahn ab. Jetzt konnte man endloses Papier herstellen, und dazu in gewaltigen Mengen. Eine moderne Papiermaschine gestattet eine Arbeit bis zu 200 m Geschwindigkeit in der Minute (mittlere Straßenbahngeschwindigkeit)²⁾. In 24 Stunden kann man mit ihr ein 3,6 m breites Papierband von rd. 288 km Länge (d. i. rd. 1 km²) herstellen.

Nicht sobald gelang es aber, neue Rohstoffe der Papierfabrikation nutzbar zu machen. Die Versuche dazu wurden schon im 18. Jahrhundert eifrig betrieben und haben alle das Bestreben gemeinsam, die Rohstoffmenge von der Bevölkerung und deren Wohlstand unabhängig zu machen. In dieser Abhängigkeit steht aber der Lumpenanfall durchaus. Man kann zwar die Sammeltätigkeit bis zur äußersten Grenze steigern, nicht aber Lumpen beliebig produzieren. Es galt also, einen Rohstoff zu finden, der an sich schon in großer Menge vorhanden war, und der in jedem gewünschten Umfange hervorgebracht werden konnte, d. h. der neue Rohstoff mußte ein Urprodukt sein.

Da man unter Papier ein künstlich aus vielen Fasern gefilztes Blatt versteht, könnten theoretisch alle Faserstoffe zur Papierfabrikation dienen. In Frage kommen aber nur vegetabilische Faserstoffe; animalische Fasern sind ungeeignet, weil ihre Oberfläche aus Schuppen besteht, die zwar gut filzen, das Papier aber rau und schreibunfähig machen.

¹⁾ Auszug aus der nicht im Buchhandel erschienenen Dissertation des Verfassers: »Die Entwicklung der Rohstoffversorgung der deutschen Papierindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse«. Universität Berlin.

²⁾ In Amerika sind bei Zeitungspapiermaschinen Geschwindigkeiten bis zu 300 m/min üblich.

Der Erfolg der mannigfachen Untersuchungen waren die Erfindungen der nutzbringenden Verwertungsmöglichkeiten von Holz und Stroh. Von Holzsorten kommen nur Weichhölzer und unter diesen fast ausschließlich Nadelhölzer in Betracht, an erster Stelle Fichten, dann Tannen und Kiefern. Zu Strohstoff wird gewöhnlich Weizen- und Roggenstroh verarbeitet.

Der sächsische Webermeister Keller erfand im Jahre 1840 die Herstellung des Holzschliffes. Unter Zusatz von Wasser werden Holzstücke auf scharfen Mahlsteinen zu einem Brei geschliffen. Quantitativ war mit dieser Erfindung der Rohstoffbezug gesichert. Durch das Schleifen wird aber das Holz nicht in reine Fasern aufgeschlossen. Es bleiben noch die Inkrusten der Fasern bestehen, die durch die Einflüsse des Lichtes vergilben. Außerdem werden die Fasern selbst sehr beschädigt, so daß ihre Verfilzung sehr mangelhaft ist. Nur grobes, wenig festes Papier kann aus ihnen allein hergestellt werden. Man kann diesen Mißstand zwar durch eine Beimengung von Lumpen abstellen, aber einmal zur Verwendung von Holz übergegangen, suchte man auch die Qualität dieses Rohstoffes zu bessern, und da man sich darüber klar war, daß eine noch so große Verbesserung der mechanischen Methode dem Ziele nicht näher käme, ging man zu chemischen Versuchen über.

Den ersten Erfolg hatten die Amerikaner Watt und Burgess. Sie kochten das Holz mit konzentrierter Natronlauge und gewannen auf diese Weise Holz Zellstoff, und zwar den sogenannten Natronzellstoff oder Natronzellulose. Wegen der Kostspieligkeit der Herstellung fanden sich aber nur wenig Interessenten. Ähnlich war das Schicksal des Amerikaners Tilghman. Er fand zwar im schwefelsauren Kalk ein billiges Aufschließungsmittel, nicht aber eine geeignete Art der fabrikmäßigen Verwendung. Dieser Erfolg war erst im Jahre 1875 dem deutschen Professor Mitscherlich beschieden. Statt Natronlauge und schwefelsaurem Kalk nahm er schwellige Säure und stellte einen Zellstoff her (Sulfitzellstoff), der dem Holzschliff und dem Natronstoff den Rang streitig machte. Jetzt konnte man endlich aus Holz allein gutes Papier herstellen. Das Sulfitverfahren hat bis heute die Spitze behauptet, wenn auch die Herstellung von Natronzellstoff mit der Zeit vervollkommen wurde, indem an die Stelle des Ätznatronverfahrens das sogenannte Sulfatverfahren trat (Sulfat ist ein billiges Abfallprodukt der Chlorkalkfabrikation).

Auch auf die Verarbeitung von Stroh griff die chemische Behandlung über. Sie hat viel Ähnlichkeit mit dem Natronzellstoffverfahren. Daneben besteht noch die Herstellung des sogenannten Gelbstrohstoffes. Hierzu wird das gehäckselte Stroh unter Zusatz von gebranntem Kalk gekocht und dann zermahlen.

Trotz dieser ungeheuern Erweiterung des Rohstoffbezuges sind die Versuche, neue Rohstoffe zu finden, nie eingeschlafen. Vor allem richtete man sein Augenmerk auf die Wiederverwertung von Altpapier und Papierabfällen. Eine Wiederverwertung der bei der Fabrikation anfallenden Papierabfälle liegt ja sehr nahe, und schon die alten Papiermacher haben Ausschubbogen wieder eingestampft und neues Papier daraus hergestellt. Schwieriger war es schon, Makulaturpapier zur Anfertigung von brauchbarem weißem Schreibpapier zu benutzen, weil es hierbei darauf ankam,

Tinte, Druckerschwärze und Unreinlichkeiten zu beseitigen. Obwohl Erfindungen dieser Art auch in Deutschland bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen, haben es die deutschen Fabrikanten immer vorgezogen, geringwertige Papiere unter Zusatz von Altpapier herzustellen.

Sind diese und ähnliche Versuche auch noch nicht für alle Zeiten abgeschlossen — die Herstellung von Zellstoff aus Schilfrohr ist neuerdings in großem Maßstab und mit Erfolg in Deutschland aufgenommen worden —, bei einer Untersuchung der Rohstoffversorgung der deutschen Papierindustrie brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich der Qualität der Rohstoffe sei noch erwähnt, daß die Lumpen, und unter ihnen die Leinenlumpen, das höchste Maß vorteilhafter Verwendbarkeit aufweisen. Je länger eine Faser im Verhältnis zu ihrer Dicke ist, umso leichter kann sie sich krümmen und verschlingen. Dieses Verhältnis ist beim Flachs 2300, bei der Baumwolle 1110, beim Nadelholz und Stroh 60, beim Laubholz 20. Daneben kommt es noch auf die Festigkeit, Zähigkeit und Spaltbarkeit der Fasern an; auch hierin überragen die Lumpen die anderen Rohstoffe. Trotzdem darf nicht vergessen werden, daß man aus Zellstoff sehr gutes Papier herstellen kann, so daß mit ganz wenigen Ausnahmen (gutes Zigarretten-, photographisches usw. Papier) Lumpen entbehrlich sind. Außerdem hat sich infolge der Vervollkommnung der Verarbeitung Stroh immer mehr als ein guter Ersatz für Lumpen herausgebildet.

II. Der Bedarf an Papierrohstoffen.

a) Die treibenden Kräfte der Bedarfsentwicklung.

Zur Zeit der Erfindung der Papiermaschine, um 1800 herum, wurden in Deutschland rd. 20000 t Papier und Pappe hergestellt; im Jahre 1913 betrug die Produktion von 495 Papier- und 452 Pappenfabriken bereits rd. 2 Mill. t. Dazwischen liegt eine Spanne von etwas mehr als 100 Jahren, und um das Hundertfache hat sich auch die Herstellung vermehrt.

Es ist unmöglich, alle treibenden Kräfte, die diese Bedarfs- und Produktionssteigerung bewirkt haben, aufzuzählen. Sie alle zusammen sind der Ausdruck der gewaltigen Steigerung der Wohlhabenheit des ganzen Volkes.

Während vor 100 Jahren der Besitz eines Buches in den unteren Schichten noch eine Seltenheit war, gibt es heute wohl kaum eine Familie ohne eine kleine Bibliothek. Man hat das 19. Jahrhundert nicht mit Unrecht die klassische Zeit unserer Literatur genannt. Die schöne Literatur, die Wissenschaft und die Kunst sind an dieser aufstrebenden Entwicklung in gleichem Maße beteiligt. Im Jahre 1800 wurden 3906 neue Bücher herausgegeben, 1913 bereits 35078. Diese Angaben decken sich natürlich nicht mit der Zahl der Gesamtbücherproduktion. Sie stellen nur die für den Handel bestimmten und in den Bücherverzeichnissen des Buchhandels aufgeführten neuen Erscheinungen dar. Die meisten Veröffentlichungen der Regierung und der Parlamente, ein großer Teil der Universitätsschriften (Dissertationen, Vorlesungsverzeichnisse, Habilitationsschriften), Privatdrucke usw. sind nicht darin enthalten. Die Bücherproduktion ist auch um mehr als das Zehnfache, als es den Zahlen nach den Anschein hat, gestiegen. Entscheidend für die

Produktionssteigerung ist nicht allein die Vermehrung der Veröffentlichungen, sondern in weit höherem Maße die Vermehrung in der Höhe der Auflageziffern. Die Höhe der Auflagen ist gegen frühere Zeiten ganz unverhältnismäßig gewachsen, doch leider sind statistische Unterlagen über den Umfang der Auflagen, die Gewichtsmengen des verbrauchten Papiers und die Zusammensetzung des Papiers in der deutschen Buchproduktion nicht vorhanden. Der weitaus größte Teil dürfte jedoch aus Holzmasse (Zellstoff und Holzschliff) hergestellt sein; Ausnahmen bilden vor allem besonders wertvolle und Liebhaberausgaben.

Mit zu den größten Papierbedarfsgruppen zählt wohl — um noch das anschaulichste Beispiel herauszugreifen — das Zeitungswesen. Während die ersten Zeitungen im 17. Jahrhundert noch ganz aus Lumpen hergestellt werden mußten, wird heute — und dies etwa seit Ende des 19. Jahrhunderts — zur Herstellung von Zeitungen nur Holzpapier verwendet.

Leider fehlt es auch im Zeitungswesen an umfassenden vergleichbaren Zahlen aus der ersten und der jetzigen Zeit, und man muß sich deshalb mit Teilangaben begnügen.

Solange sich die Zeitungsverleger mit den alten Tiegeldruckpressen behelfen mußten, konnten sie nur einen beschränkten Abonnentenkreis beliefern. Über 200 Abonnenten hatten im Anfang des 19. Jahrhunderts nur wenige, ganz besonders gut geleitete Zeitungsunternehmungen. Die Kölner Zeitung hatte beispielsweise im Jahre 1809 nur 326 Abnehmer, der »Courier des Niederrheins«, der damals politisch eine nicht unbedeutende Rolle spielte, hatte gar nur 150. Das Anwachsen der Abonnentenzahl ist aber für den Zeitungspapierbedarf mit das Entscheidende, denn sehr viele Gründungen von Zeitungen erfolgten in einer Zeit, als man die Holzverwertung noch nicht kannte und die Gesamtproduktion nur gering gewesen sein konnte. Nach den Ermittlungen des Kriegspresseamtes aus dem Jahre 1917 sind von den bestehenden Zeitungen gegründet:

im 17. Jahrhundert	9
» 18. »	100
1801 bis 1870	982
1871 » 1880	447
1881 » 1890	505
1891 » 1900	424
1901 » 1910	349
1911 » 1916	106

Vergleicht man die neuzeitlichen Abonnentenzahlen mit denen aus der Entstehungsperiode, so kann man sich ein ungefähres Bild von der gewaltigen Bedarfssteigerung machen. Das Berliner Tageblatt hatte z. B. Abonnenten:

1905	106 000
1913	228 000
1919	300 000

Und das Berliner Tageblatt steht nicht vereinzelt da, die andern großen Berliner, rheinischen, bayerischen usw. Zeitungen stehen kaum einander nach. Dazu kommen noch Fachzeitschriften, wie das Gewerkschaftsblatt

»Die Metallarbeiter-Zeitung«, Zeitschriften, wie die »Woche«, die alle in einer Auflage von mehreren hunderttausend Exemplaren erscheinen. Über das Postzeitungsamt allein gehen heute 11889 Zeitungen und Zeitschriften, darunter 1551 in Berlin erscheinende, die mit 682882448 jährlich zu befördernden Nummern bestellt werden. Die Höhe der Auflagen verteilte sich im Jahre 1917 folgendermaßen:

Höhe der Auflage	Zahl der Zeitungen
bis 500	63
» 1000	224
» 2000	484
» 5000	623
» 10000	340
» 50000	261
» 100000	42
über 100000	19

Aber auch die Auflageziffern liefern noch kein abschließendes Bild. Neben der Höhe der Auflage spielt noch der Umfang der einzelnen Nummern, vor allem das ungeheure Anwachsen der Inseratenteile, eine bedeutende Rolle. Zahlen für die Entwicklung einzelner Blätter in dieser Hinsicht sind aber nicht zu erlangen. Man muß sich mit Gesamterhebungen aus neuerer Zeit begnügen, die der Verband Deutscher Druckpapier-Fabriken angestellt hat. Nach der Statistik dieses Verbandes erreichte der Gesamtverbrauch an Zeitungsdruckpapier in Deutschland, der im Jahre 1901 noch 149570 t betragen hatte, 1913 bereits die Höhe von 337990 t.

Fehlen auch bedauerlicherweise Angaben aus früherer Zeit, so dürfte gleichwohl zur Genüge hervorgehen, daß, wenn ein Faktor, so das Zeitungswesen in ganz besonderem Maße an der hundertfachen Bedarfsteigerung im 19. Jahrhundert beteiligt gewesen ist.

b) Der Rohstoffverbrauch.

Der Verbrauch an Lumpen betrug im Jahre 1913 nur 150081 t. Er hat sich seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kaum verändert, trotz der gesteigerten Papiererzeugung. Die immer besser werdende Verwertung des Holzes und die stets knappen Lumpenbestände brachten das mit sich. Auch heute muß mit einem ähnlichen Verbrauch gerechnet werden.

Der Anteil des Altpapiers an den Rohstoffen belief sich vor dem Kriege auf rd. 10 vH (rd. 200000 t). Neue Angaben fehlen, jedoch ist eine Steigerung des Anteils nicht zweifelhaft, der erfahrungsgemäß umso größer wird, je knapper die übrigen Rohstoffe werden.

An Papierholz wurden im Jahre 1913 5410789 Festmeter verbraucht, und zwar entfielen hiervon 1751712 Festmeter auf die Holzschliffindustrie. Die neueren Zahlen stehen hinter diesen zwar zurück, jedoch ist neuerdings wieder eine ständige Aufwärtsbewegung im Gange. Die Holzarten verteilen sich auf die einzelnen Halbstoffe folgendermaßen: Von den in den Holzschleifereien im Jahre 1913 verbrauchten Holzmengen entfielen 1533884 Festmeter auf Fichtenholz und nur 217828 Festmeter auf Kiefernholz. Der Anteil des Kiefernholzes ist so gering, weil es nur zu sogenanntem braunem

Holzschliff verarbeitet wird, der sich wegen seiner Farbe nur wenigen Papier- und Pappensorten beisetzen läßt. Auch in der Zellstoffindustrie wird zum größten Teil Fichten- und Tannenholz verwendet, der Anteil des Kiefernholzes (hauptsächlich zur Herstellung von Natronzellulose) beträgt hier weniger als 4 vH.

Der Strohverbrauch zur Papier- und Pappenherstellung betrug vor dem Kriege rd. 250 000 t und verteilte sich zu ungefähr gleichen Teilen auf die Herstellung von Strohzellstoff und Gelbstrohstoff. Im Kriege erfolgte ein Rückgang, wie ihn kaum ein anderer Industriezweig aufzuweisen hatte. Heute widmet man besonders der Strohzellstofferzeugung, die täglich an Bedeutung zunimmt, große Aufmerksamkeit.

c) Die örtliche Verteilung des Bedarfs.

Die Standortfrage der Papierindustrie blickt auf eine große Entwicklung zurück, die immer noch nicht abgeschlossen ist.

Allgemein läßt sich zwar sagen, daß es im Deutschen Reich keinen Staat und keine Provinz gibt, die heute keine Papierindustrie aufzuweisen hätte, und doch haben sich mit der Zeit Tendenzen herausgebildet, die die größte Beachtung verdienen.

Solange noch die Papierindustrie ganz oder größtenteils auf Lumpen als Rohstoff angewiesen war, standen ihrer Verbreitung nirgends Schwierigkeiten entgegen. Lumpen konnten überall gesammelt werden und wurden es auch. Nur Wasser mußte in ausreichendem Maße als Triebkraft und Fabrikationswasser zur Verfügung stehen und leicht der Industrie nutzbar gemacht werden können. Hiernach waren Süddeutschland vor allem und dann auch Mittel- und Westdeutschland mit ihrem stellenweise gebirgigen Charakter die geeigneten Standorte der Papierindustrie.

Mit dem Aufkommen der Holzverwertung blieb es eine Zeitlang beim Alten, weil zunächst die alten Papiermühlen die Holzschliffabrikation aufgriffen. Dazu kamen dann noch viele andere gewöhnliche Mühlen, die sich auf die neue Fabrikation umstellten, und man findet deshalb zu jener Zeit eine Konzentration des Bedarfs an Rohstoffen, d. h. hauptsächlich an Holz, in den gebirgigen Gegenden. Hier war der Rohstoffbezug auch gesichert, befinden sich doch in jenen Gegenden umfangreiche Waldungen, aus denen sich die Fabrikanten mit Leichtigkeit das nötige Papierholz beschaffen konnten.

Mit der Ausbreitung der Papierindustrie und vor allem nach der Erfindung des Zellstoffverfahrens trat in der Standortfrage und in der Rohstofforientierung ein Umschwung ein, der in der Hauptsache eben von den Zellstofffabriken herbeigeführt wurde. Die Zellstofffabriken, deren Zahl im Jahre 1920 64 betrug, konnten sich, da sie meist Großbetriebe sind, in dem Rohstoffbezug nicht allein auf die nächste Umgebung verlassen. Sie stellten an die Quantität und Qualität des Holzes größere Anforderungen als die Schleifereien. Außerdem besaßen sie auch die nötigen Mittel und kaufmännischen Erfahrungen, um sich die Rohstoffe von weiterher kommen zu lassen, und waren auch so gut wie ganz von der Wasserkraft unabhängig. Drei Gruppen von Standorten der Zellstoffindustrie haben sich mit der Zeit herausgebildet.

Die eine Gruppe hat ihren Sitz in Südwestdeutschland. Ihr Standort hat sich nach den Transportverhältnissen orientiert. Der Rhein mit seinen Nebenflüssen und mit seinem Kanalnetz ist für sie der zweckmäßige Transportweg, und zwar nicht nur für Papierholz, sondern auch für die großen Mengen Kohlen, die die Zellstoffindustrie braucht. Darum findet man bedeutende Zellstoffwerke in Kehl, Waldhof, Walsum, Aschaffenburg und Stockstadt. Für ihre Lage ist auch von großer Bedeutung, daß in Süd- und Westdeutschland Fichten- und Tannenholz beim Gesamtbestand an Nadelholz überwiegen, und die großen Werke in Kehlheim, Rhedenfelden und Schrobenhausen, die nicht an Wasserstraßen liegen, haben den Vorzug, ausgiebige Rohstoffquellen in unmittelbarer Nähe zu haben.

Die zweite Gruppe liegt in Sachsen und Schlesien und hat sich in Anlehnung an die dort hochstehende Papierindustrie entwickelt. Ohne großen Zeitverlust und ohne große Transportkosten kann sie ihre Erzeugnisse absetzen. Denn es ist ein großer Gewinn an Geld und an der Qualität des Stoffes, wenn dieser nicht erst getrocknet und weiter verschickt zu werden braucht, da erfahrungsgemäß durch das Trocknen des Zellstoffs die Zellstoffasern eine Art Kruste bekommen, die sich nie wieder fortbringen läßt. Auch die Arbeit des Wiederaufweichens wird gespart. Die Mittelpunkte dieser Gruppe sind Cosel und Pirna.

Die dritte Gruppe liegt im Osten Deutschlands, an der Wasserkante, mit Odermünde bei Stettin, Altdamm, Königsberg, Tilsit und Memel als Hauptfabrikationsorten. Diese Fabriken entstanden, als der waldreiche Osten Deutschlands immer mehr in Anspruch genommen werden mußte, und als Rußland in immer stärkerem Maße als Einfuhrland für Papierholz in Erscheinung trat.

Und so sind es denn diese drei Gebiete auch geblieben, in denen sich eine Bedarfskonzentration für Papierholz immer mehr herausgebildet hat. In diesen Gebieten liegen deshalb auch die größten Papierfabriken. Daneben bleiben dann noch die vielen kleinen Fabriken, die im Reich verstreut liegen und in der Bedarfsfrage nur von untergeordneter Bedeutung sind.

In der Holzschliffabrikation sind die Verhältnisse wie oben geschildert geblieben, mit wenigen Ausnahmen. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich dann aber nicht um Werke, die Schliff für den Handel herstellen, sondern um solche, die großen Papierfabriken angegliedert sind, um günstiger die nötigen Marken Holzschliff herstellen zu können. Der Bedarf des Papierholzes für Holzschleifereien konzentriert sich also in Gegenden, wo Holz und Wasserkraft reichlich vorhanden sind. Wo Holzschliff in großen Mengen hergestellt wird, wird sich möglichst auch die Holzschliff verarbeitende Industrie ansiedeln, da Holzschliff bei seinem verhältnismäßig geringen Kostenwert hohe Transportkosten weniger verträgt als das aus ihm hergestellte Papier. Der größte Teil der Holzschleifereien liegt im Volksstaat Sachsen, wo 214 Schleifereien bestehen. Sachsen ist also aus doppeltem Grunde Konzentrationspunkt des Papierholzbedarfs. Es folgen dann die Provinz Sachsen mit 78 Schleifereien, Süddeutschland mit 67 Schleifereien, Rheinland und Westfalen, insbesondere Sauerland, Westerwald, Taunus und Eifel mit 28 Schleifereien; der Rest von 68 Schleifereien verteilt sich auf Nord- und Mitteldeutschland.

Der Standort der Feinpapierindustrie, die es ja nicht mit so gewaltigen Mengen an Rohstoffen zu tun hat, orientiert sich mehr nach den Arbeitskräften und nach den Fabrikationswasserverhältnissen. Feinpapierfabriken, die z. B. in der Mark Brandenburg liegen, müssen einen bedeutenden Teil ihres Kapitals in Wasserkläranlagen anlegen, da durch den Gehalt des Wassers an schädlichen Bestandteilen die Qualität der Papiere sehr leidet. Außerdem läßt sich nur durch einen geschulten Arbeiterstamm ein wirklich erstklassiges Papier herstellen, und darum liegt der Schwerpunkt der Feinpapierindustrie in Deutschland immer noch im Südwesten, wo die Wasserverhältnisse günstig und die Überlieferungen des Papiergewerbes alt sind. Der Arbeiterstamm ist dort seit langem ansässig und meistens noch im Besitz eines kleinen Anwesens, das ihm einen Teil seines Lebensunterhaltes bringt. Die Arbeitskräfte sind also nicht zu teuer, und dies gehört mit zu den Grundbedingungen einer wettbewerbfähigen Feinpapierindustrie.

III. Bedarfsbefriedigung.

Bei der Untersuchung der Rohstoffbeschaffung ist zu beachten, daß man es bei den Rohstoffen der Papierindustrie mit zwei Gruppen zu tun hat. Lumpen und Altpapier sind Abfallrohstoffe, sie können nicht produziert und beliebig vermehrt werden. Bei der Bedarfsbefriedigung steht deshalb bei ihnen die Sammeltätigkeit im Vordergrund, und da beim Sammeln zunächst die verschiedensten Sorten zusammenkommen, muß der Verarbeitung eine genaue Sortierung vorangehen. Die Urrohstoffe, also Holz und Stroh, können produziert werden, und daher nimmt bei ihrer Beschaffung die Produktion das größte Interesse in Anspruch.

1. Die Beschaffung von Lumpen und Altpapier.

Das Sammeln und der Handel mit Lumpen und Altpapier sind so eng miteinander verbunden, daß auch eine zusammenfallende Behandlung beider Rohstoffe hinsichtlich der Bedarfsdeckung am Platze ist.

Lumpen und Altpapier sind Stoffe, die an vielen tausend Stellen im Lande anfallen, und zwar ist diese Zersplitterung beim Altpapier größer als bei den Lumpen und auch umso fühlbarer, weil die Bevölkerung für eine Verwertung von Altpapier zu industriellen Zwecken in vielen Gegenden noch kein Verständnis hat.

Infolge dieser Zersplitterung der Zuflußquellen ist das Sammeln von Lumpen und Altpapier sehr dezentralisiert. Vielen tausend Lumpensammlern in Stadt und Land standen bei der Betriebszählung im Jahre 1907 rd. 12000 Lumpenhandelsbetriebe gegenüber, die auf die einzelnen Staaten fast der Bevölkerungsgröße entsprechend verteilt sind. Diese Betriebe sind auch in der Hauptsache Kleinbetriebe, nur 160 beschäftigen mehr als 10 Personen.

Größere Handelsplätze haben sich nur in einigen Großstädten, wie Berlin, Hamburg, Bremen, Breslau und Mannheim, herausgebildet. Für ihr Entstehen war — abgesehen von dem Einfluß der Bevölkerungsdichte — meist die Nähe einer Textilindustrie oder die Lage an der See entscheidend.

Rein technisch spielt sich der Betrieb so ab, daß die kleineren Sammler die Lumpen- und Altpapiermengen ganz flüchtig nach Farbe und Zusammen-

setzung sortieren. Eine genauere Sortierung nimmt der Lumpenkleinhändler vor, der mit einer Lumpengroßhandlung meist in enger geschäftlicher Beziehung steht, und die Großhandlungen stellen erst endgültig größere einheitliche Posten für die Papierfabrikanten zusammen. Bei den Großhandlungen trennt sich auch in neuerer Zeit gewöhnlich der Handel mit Lumpen von dem mit Altpapier.

Die Organisation des Lumpenhandels zeigt also, daß man es mit vielen Zwischengliedern zu tun hat. Dadurch wird der Lumpenbezug wesentlich verteuert. Trotzdem können diese Zwischenglieder nicht entbehrt werden. Denn sonst müßten die Papierfabrikanten sich ungeheure Lumpenlager anlegen und selbst lange warten, bis sie von einer Sorte eine genügende Menge beisammen haben.

Das Fehlen bestimmter Marken erschwert den Handel ungemein. Zwar haben sich mit der Zeit markenähnliche Bezeichnungen herausgebildet; aber die einzelnen Händler und Verbraucher verstehen unter den einzelnen Bezeichnungen meist ganz andere Zusammensetzungen. Wenn es sich nicht auf beiden Seiten um alteingesessene, einander bekannte Firmen handelt, kommen die Käufe meist erst nach Übersendung eines Musterballens zustande.

Im engen Zusammenhang damit steht, daß Lumpen- und Altpapiermärkte von Bedeutung in Deutschland nicht entstanden sind, noch viel weniger Börsen. Eine gewisse Vertretbarkeit besitzen nur Schrenz, Jute und Dunkelkattun, also nur minderwertige Qualitäten. In Mannheim und Hamburg bestehen zwar sogenannte Lumpenbörsen, die sich aber in der Hauptsache auf Preisnotierungen beschränken und auf den allgemeinen Lumpenverkehr gar keinen Einfluß ausüben.

Für die Papierfabrikanten war stets der Außenhandel mit ihren Abfallrohstoffen von Interesse, und zwar weniger der mit Altpapier, dessen Einfuhr stets größer war als die Ausfuhr, als der mit Lumpen.

Für Lumpen hatte bis zum Jahre 1818 ein Ausfuhrverbot und dann bis zum Jahre 1873 ein Ausfuhrzoll bestanden. Der Zollsatz betrug erst 18, dann 10 M für 100 kg, war also erheblich und verhinderte die Ausfuhr fast gänzlich. Seit 1873 herrschte Zollfreiheit, und die Folge war, daß z. B. in den letzten Jahren vor dem Kriege die Ausfuhr (86 510 t im Jahre 1912) das Doppelte der Einfuhr betrug. Beachtenswert ist, daß mehr als die Hälfte der Ausfuhr nach Amerika ging. Trotz der hohen Transportkosten können sich die Vereinigten Staaten den Bezug der sehr viel Raum beanspruchenden und dabei im allgemeinen wenig wertvollen Lumpen aus Deutschland leisten, weil eine wohlorganisierte Sammeltätigkeit in ihrem eigenen, nur dünn besiedelten Lande bedeutend teurer sein würde.

Erklärlicherweise sind die Lumpenhändler aus Geldrücksichten sehr am Auslandgeschäft interessiert, während die Papierfabrikanten ihren Rohstoff möglichst billig und im Lande behalten möchten. Es gab sogar vor dem Kriege Zeiten, wo Papierlumpen einfach nicht zu erlangen waren. Trotzdem wurde den Papierfabrikanten vor und nach dem Kriege ein staatlicher Schutz versagt. In Anbetracht der nur geringen Mengen hat der Staat von Ausfuhrverboten und Zöllen Abstand genommen, um beim Abschluß von Handelsverträgen möglichst günstig dazustehen. Wenn während des Krieges ein

Verbot erlassen wurde, so geschah das lediglich im Interesse des Staates, der einige Papiere bester Qualität unbedingt brauchte, und um den Rohstoffbedarf der Faserstoff-, insbesondere der Faserstoffersatz-Industrie sicherzustellen, nicht aber im Interesse der Papierindustrie. Daneben wollte man auch natürlich eine Belieferung der Entente mit Rohstoffen verhindern.

Da während des Krieges und in der Folgezeit die Abkehr der Bevölkerung von Lumpenpapieren weiter zugenommen hat, ist die Marktlage für Papierlumpen heute die, daß der augenblickliche Lumpenanfall zur Deckung des Bedarfs durchaus genügt.

Auch die Belieferung der Industrie mit Altpapier und Papierabfällen stößt heute auf keine nennenswerten Schwierigkeiten. Allerdings ist der Bedarf an Altpapier zurzeit ziemlich unbegrenzt, jede Steigerung der Zufuhr bedeutet einen gewissen Ausgleich für andere fehlende Rohstoffe.

2. Die Papierholz- und Strohbeschaffung.

a) Die Versorgung mit Papierholz.

Zunächst wären einige besondere technische Eigenheiten der Papierholzproduktion zu erläutern, denn der Verbraucher von Papierholz bezieht nicht einfach die geschlagenen Bäume, sondern das, was als Papierholz in den Handel kommt, ist ein ganz besonderes, aufgearbeitetes Holz. Eine Ausnahme machen in dieser Hinsicht einige ausländische Staaten, wie Frankreich und Rußland, und auch einige kleinere inländischen Besitzer, die sich aus mancherlei Gründen mit einer Aufarbeitung des Holzes zu Papierholz nicht abgeben.

Nach der Aussortierung — das unterste Zopfmaß des Papierholzes beträgt mindestens 7 cm, eine Beschränkung nach oben besteht praktisch nicht, im allgemeinen nimmt man 24 cm als oberstes Zopfmaß an, die Längenmaße schwanken zwischen 1 m und 2,5 m — wird das Holz von seiner Rinde befreit, um ein Eindringen von Käfern zu verhindern. Holz, in das sich Borkenkäfer eingefressen haben, ist sehr minderwertig und nur noch für geringwertige Papiere verwendbar. Außerdem werden durch das Schälen auch die Frachtkosten nicht unerheblich herabgemindert. Die geschälten Stämme werden, den geforderten Maßen entsprechend, in »Rollen« geschnitten, nach ihrer Stärke gesondert gestapelt (meistens in Raummeter), mehrere Stapel werden dann zu einem »Lose« vereinigt und diese Lose zum Verkauf angeboten. Der Verkauf geschieht meistens im Wege der Versteigerung.

Es wurde bereits erwähnt, daß zur Papierfabrikation fast ausschließlich Nadelhölzer in Frage kommen. Ist es schon an sich vorteilhafter, Nadelhölzer anzubauen als Laubhölzer, da Nadelhölzer bei gleicher Anbaufläche mehr an Masse ergeben als Laubhölzer, und da ihre Verwendung als Nutzholz (Bauholz) schon nach kurzer Zeit (Fichte 60 Jahre, Kiefer 80 Jahre Umtriebszeit) möglich ist, so haben die Nadelholzwaldungen bedeutend noch an Wert gewonnen, als man begann, sie der Papierfabrikation nutzbar zu machen. Dies hat seinen Grund in den geforderten Maßen des Papierholzes. Durch diese Maße eignet sich das Papierholz vorzüglich als Durchforstungsprodukt. Eine zielbewußt betriebene Nadelwaldwirtschaft kann nunmehr einen doppelten Mehrgewinn erzielen: einmal aus dem Papierholz, und dann aus den infolge der Durchforstung besser entwickelten stehengebliebenen Bäumen.

Nun befindet sich aber der größte Teil der Nadelholzwaldungen in privatem Besitz, und die privaten Besitzer arbeiten, sofern sie ihren Waldbestand nicht vernachlässigen, fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität und lassen die Produktivität außer acht, d. h. sie gewinnen Papierholz meist nicht als Zwischenprodukt beim Durchforsten, sondern als Endprodukt, um schnell einen möglichst hohen Geldbetrag herauszuwirtschaften. Eine Steigerung der Produktivität ist aber vonnöten, da die deutsche Papierindustrie ihren Holzbedarf aus dem Inland allein nicht decken kann.

Deutschlands Waldbestand betrug im Jahre 1913 mehr als 14 Mill. ha, d. h. rd. 26 vH der gesamten Bodenfläche. Da von diesem Waldbestand mehr als 70 vH Nadelholzwaldungen sind, hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob diese Waldungen für die deutsche Papierindustrie genügten. Doch nur $\frac{1}{3}$ des gesamten Nadelholzbestandes besteht aus Fichten und Tannen, der weitaus größte Teil gehört der Kiefer, und der Bedarf an Kiefernholz ist nur gering. Zwar beträgt auch beim Fichten- und Tannenholz der jährliche Nutzholzertrag rd. 13 Mill. Festmeter, während doch die Papierindustrie nur $5\frac{1}{2}$ Mill. Festmeter braucht; doch vom gesamten Nutzholzertrag werden mehr als 75 vH als Bau- und Grubenholz dringend gefordert, so daß die Papierindustrie nahezu die Hälfte ihres Bedarfs, wie er im Frieden war, und wie er wieder einmal eintreten wird, aus dem Auslande decken muß.

In Anbetracht der Notwendigkeit der Papierholzeinfuhr ist zur Unterstützung der Papierindustrie die Einfuhr auch zollfrei. Welche Länder kommen als Einfuhrländer in Frage?

Ein Bezug aus überseeischen Gebieten — Kanada käme vor allem in Betracht — ist wegen der hohen Transportkosten ausgeschlossen.

In Europa sind Rußland, Österreich, Schweden, Norwegen und Finnland Holzüberschußgebiete.

Auf einen nennenswerten Bezug aus den nordischen Staaten kann nicht mehr gerechnet werden. Die Papierindustrie dieser Länder hat, vor allem während des Krieges, einen so ungeahnten Aufschwung genommen, daß die geringe Papierholzzufuhr, die vor dem Kriege aus diesen Gebieten kam — etwas mehr als 2000 t —, nun wohl gänzlich aufhören wird.

Österreich ist zeitlich das erste Papierholzeinfuhrland für Deutschland gewesen und behauptete bis 1905 sogar der Menge nach die Spitze. In der letzten Zeit vor dem Kriege bestritt es aber nur den zehnten Teil der deutschen Einfuhr, und die Steigerung der Erträge konnte mit der Steigerung der deutschen Nachfrage nicht mehr gleichen Schritt halten.

So konzentriert sich denn heute die Hoffnung der deutschen Papierholzverbraucher auf Rußland. Hier sind noch ungeheure Waldungen, die zur Bedarfdeckung vieler Länder genügen, und hier besteht auch noch nicht ein nennenswerter Wettbewerb anderer Industriezweige.

Aus Rußland kam auch schon vor dem Kriege rd. die Hälfte der deutschen Einfuhr. Heute ist die Zufuhr durch die Aufteilung des alten Rußlands sehr erschwert. Die Gebiete, auf die es ankommt, sind einmal die der sogenannten trockenen östlichen Grenze, also Litauen, Lettland, Polen, dann, als wichtigstes Zufuhrgebiet, die Gegend um Petersburg herum und endlich die Gebiete am Weißen Meer. Der Bezug aus jenen Gegenden wird

durch den Wettbewerb von Schweden, Frankreich und England sehr erschwert. Die Nadelwaldverhältnisse Frankreichs und vor allem Englands sind bei weitem ungünstiger als die Deutschlands, und die Papierindustrie in jenen Ländern nimmt von Jahr zu Jahr an Umfang zu. Bei Eintritt geordneter Verhältnisse in Rußland und nach Wiederaufnahme eines geordneten Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Rußland ist aber auf eine ausreichende Belieferung der deutschen Industrie zu rechnen.

Obschon es sich bei der Papierholzbeschaffung um gewaltige Mengen ausländischen Holzes handelt, ist der deutsche Papierholzhandel wenig ausgebildet. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Entwicklung der Papierholz verarbeitenden Industrie. Schleifereien pflegten dort zu entstehen, wo genügend Holz in der Umgebung vorhanden war. Hier war ein unmittelbarer Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher sehr natürlich. Die Zellstoffwerke, die gewöhnlich durch Angliederung von Papierfabriken für die Sicherung des Absatzes ihrer Produkte Sorge tragen, sind bestrebt, durch Ausdehnung ihrer Tätigkeit in vertikaler, entgegengesetzter Richtung auf die Produktion des Rohstoffes, des Holzes, einen entscheidenden Einfluß auszuüben, sich auch den Bezug des Rohstoffes zu sichern, zumal er sehr dringlich ist. Diese Sicherung suchen sie zu erreichen durch Abschluß langfristiger Lieferverträge und durch Pacht oder Kauf großer Waldgebiete. Die Zellstofffabrik Waldhof hatte beispielsweise vor dem Kriege den größten Teil ihres Holzbedarfs durch Ankauf von Waldungen sichergestellt. Der Papierholzhandel hat somit nur Bedeutung für kleinere und mittlere oder neue Betriebe, die auf einen schnellen Umsatz ihres Betriebskapitals angewiesen sind.

Der Stand unserer heutigen Papierholzversorgung ist also der, daß wir im Inlande allein trotz aller Maßnahmen, wie Steigerung des Einschlages, durch die trotz des gegenüber dem Jahre 1913 verminderten Gebietumfanges die Friedensproduktion an Papierholz nahezu erreicht ist, nicht genügend hervorbringen können, und daß heute ein Bezug aus dem Ausland nur mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Da die heutige Papierproduktion noch nicht den Stand der Friedensproduktion erreicht hat, wird dieser Mangel heute noch nicht in seiner ganzen Tragweite fühlbar. Es gilt aber, der Entwicklung nicht freien Lauf zu lassen, sondern Abwehrmaßnahmen zu treffen. Erfreuliche Anzeichen einer tatkräftigen Rohstoffpolitik finden wir — abgesehen von der eingangs erwähnten, neuerdings sehr erfolgreichen Verarbeitung von Schilfrohr — in der immer mehr zunehmenden Verarbeitung von Stroh zu Papierstoff.

b) Die Strohbeschaffung.

Die Belieferung der Papierindustrie mit Stroh hat in Friedenszeiten nie Schwierigkeiten gemacht; beträgt doch die Strohernte Deutschlands allein rd. 40 Mill. t, so daß der Strohbedarf der Papierindustrie nur den Bruchteil eines Prozentes dieser Ernte ausmacht. Da aber während des Krieges auch dieser geringe Prozentsatz den Fabriken entzogen wurde, weil er zu Futterzwecken dringend erforderlich war, kam die Strohstoffherstellung fast völlig zum Stillstand. Deutschland besitzt heute 15 Strohzellstoffwerke und etwa 19 Rohpappenfabriken, die im allgemeinen nicht unter Rohstoffmangel zu leiden haben. Zu bedauern ist nur, daß in Deutschland so wenig

Strohstofffabriken vorhanden sind. Denn heute stellt sich gebleichter Strohstoff billiger als gebleichte Holzzellulose und kann bis zu 80 vH der gesamten Rohstoffmengen guten Schreibpapieren, also hochwertigen Papieren, zugesetzt werden. Es gibt Papierfachleute, die das Stroh als den Rohstoff der Zukunft bezeichnen. In Ländern wie den Vereinigten Staaten, wo mit dem Waldbestand Raubbau getrieben worden ist, wo sich der Rohstoffbedarf in noch ganz anderem Maße als bei uns von Jahr zu Jahr steigert, und wo jährlich ungeheure Strohmenngen noch auf den Feldern verfaulen, mag diese Voraussage in nicht allzu ferner Zeit schon ihre Verwirklichung finden. In Deutschland sind die Verhältnisse noch nicht so weit gediehen. Es fehlt hier augenblicklich vor allem die Möglichkeit, die Umstellung innerhalb der Industrie bald vornehmen oder neue Fabriken in nennenswerter Zahl bauen zu können. Und wenn auch der Bedarfsdeckung der heute bestehenden Strohstofffabriken keine besonderen Schwierigkeiten mehr im Wege stehen, die jährlich anfallenden Strohmenngen müssen doch noch zum allergrößten Teil der Landwirtschaft verbleiben, da diese sich im Bezug ausländischer Kraftfuttermittel für lange Zeiten noch auf das Maß des Notwendigsten beschränken muß. Dazu kommen dann noch Zeiten vorübergehenden Mangels. So müssen beispielsweise heute im Westen Deutschlands gelegene Werke zur Entlastung der übrigen Fabriken ihr Stroh aus Holland beziehen.

Zusammenfassung.

Das Problem der Rohstoffversorgung liegt nicht in der Beschaffung von Lumpen, obwohl sie als der beste Rohstoff nie ihre besondere Stellung verlieren werden. Auch in der Beschaffung von Stroh und Altpapier liegt heute nicht das Schwergewicht. Stroh wird sicher einmal in der Zukunft eine entscheidende Rolle spielen. Der Ausbau der Strohstofffabrikation kann aber nur allmählich vor sich gehen. Altpapier wird stets nur als Zusatzrohstoff und Rohstoff für geringwertige Qualitäten in Frage kommen. Das Problem der Rohstoffversorgung liegt also heute immer noch in der Bereitstellung der erforderlichen Papierholzmengen, zu deren Heranschaffung zu einem bedeutenden Teil das Ausland herangezogen werden muß.

[1387]

Berichtigung.

Der Verfasser des Aufsatzes „Eisenbahnrats- und Wirtschaftsbezirke“ auf S. 401 ist Regierungsbaurat Dr. rer. pol. Baumann.

Von den Geld-, Effekten- und Warenmärkten.

Diskontsätze.

Auf dem Geldmarkt haben sich in den drei Monaten Mai bis Juli erhebliche Wandlungen vollzogen. Die Geldsätze in den Ländern der Alliierten und bei den früheren Neutralen sind dauernd gesunken, während der Geldmarkt in Deutschland und Oesterreich sich ständig versteifte. Diese Verhältnisse kommen in den Sätzen der Notenbanken der einzelnen Länder zum Ausdruck. In Berlin ist der Diskont am 28. Juli von 5 auf 6 vH erhöht worden. London hat seinen Diskont im Juli von 3 $\frac{1}{2}$ auf 3 vH ermäßigt, New York im Juli von 4 $\frac{1}{2}$ auf 4 vH, Amsterdam im Juli von 4 $\frac{1}{2}$ auf 4, Brüssel bereits im Juni von 5 auf 4 $\frac{1}{2}$ vH. Von den skandinavischen Ländern setzte Schweden seinen Diskont Anfang Juli von 5 auf 4 $\frac{1}{2}$ vH herab, nachdem Norwegen Mitte Mai seinen Diskont von 6 auf 5 $\frac{1}{2}$ vH ermäßigt hatte. Italien setzte am 11. Juli seinen Bankgeldfuß von 6 auf 5 $\frac{1}{2}$ vH herab. Entsprechend sind die privaten Geldsätze gefolgt.

Zurzeit sind folgende Diskontsätze in Kraft:

Deutschland	6 vH	Polen	7 vH
Belgien	4 $\frac{1}{2}$ "	Portugal	7 "
Bulgarien	6 $\frac{1}{2}$ "	Rumänien	6 "
Dänemark	5 "	Rußland	6 "
England	3 "	Schweden	4 $\frac{1}{2}$ "
Finnland	9 "	Schweiz	3 $\frac{1}{2}$ "
Frankreich	5 "	Spanien	5 $\frac{1}{2}$ "
Italien	5 $\frac{1}{2}$ "	Tschecho	
Niederlande	4 "	slowakei	5 "
Norwegen	5 $\frac{1}{2}$ "	Ver. Staaten	4 "
Oesterreich	7 "		

Geldsätze in Berlin:

Mai: tägliches Geld	6	bis	4 $\frac{1}{2}$ vH
Ultimogeld	6	"	4 $\frac{1}{2}$ "
Juni: tägliches Geld	4 $\frac{1}{2}$	"	4 $\frac{1}{2}$ "
Ultimogeld	5 $\frac{1}{2}$	"	5 "
Juli: tägliches Geld	4 $\frac{3}{4}$	"	5 $\frac{1}{2}$ "
Ultimogeld	5	"	7 "

Geldsätze in London:

Mai: Privatskont	2 $\frac{13}{32}$	bis	2 $\frac{1}{4}$ vH
tägliches Geld	2 $\frac{1}{2}$	"	1 "
Ende des Monats	2	"	1 "
Juni: Privatskont	2 $\frac{1}{4}$	"	2 $\frac{11}{32}$ "
tägliches Geld	2 $\frac{3}{4}$	"	1 "
zuletzt	2	"	1 $\frac{1}{2}$ "
Juli: Privatskont	2 $\frac{1}{8}$	"	1 $\frac{25}{32}$ "
tägliches Geld	2	"	1 "
zuletzt	1 $\frac{3}{4}$	"	1 "

Geldsätze in New York:

Mai: tägliches Geld	4 $\frac{1}{2}$	bis	3 $\frac{1}{2}$ vH
Juni: " " "	5	"	2 $\frac{3}{4}$ "
zuletzt	"	"	4 $\frac{3}{4}$ "
Juli: tägliches Geld	4 $\frac{3}{4}$	"	3 $\frac{1}{2}$ "
zuletzt	"	"	3 $\frac{1}{2}$ "

Reichsbank, Bank von England, Bank von Frankreich im Mai, Juni, Juli.

Bei der Deutschen Reichsbank hat sich der Metallbestand in den letzten Monaten etwas gemehrt, freilich ist nur ein Anwachsen der Silbervorräte zu beobachten gewesen. Das Wechselkonto zeigte eine dauernde Zunahme, die nur ganz vorübergehend im Mai von neuer mäßiger Abnahme unterbrochen wurde. Diese Zunahme sieht mit der steigenden Geldverstellung in unmittelbarem Zusammenhang. Der Notenumlauf

schwoll gleichfalls immer bedenklicher an und selbst nach dem Halbjahrschluß ist nicht einmal eine vorübergehende Entlastung zu spüren gewesen. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten häuften sich zunächst zu einem Maximum Ende Mai, Mitte Juni und Ende Juli, gingen dann etwas zurück, um einen Rekordzustand Ende Juli zu erreichen. Immerhin hat ihre Zunahme weder mit der Zunahme der Wechsel noch auch mit derjenigen der Noten annähernd gleichen Schritt gehalten.

Metallbestand (in Mill. M.):

	1920	1921	1922
6. Mai	1 095	1 100	1 020
31. " "	1 095	1 101	1 022
30. Juni	1 095	1 103	1 024
31. Juli	1 098	1 106	1 025

Wechsel

6. Mai	37 483	56 799	157 661
31. " "	42 497	64 763	171 170
30. Juni	50 954	79 614	190 887
31. Juli	46 093	80 067	220 373

Notenumlauf

6. Mai	48 373	71 114	142 464
31. " "	50 017	71 839	151 949
30. Juni	55 975	75 322	169 212
31. Juli	55 769	77 695	189 794

Täglich fällige Verbindlichkeiten

6. Mai	12 934	14 980	34 380
31. " "	17 024	14 094	33 128
30. Juni	23 414	20 393	37 174
31. Juli	17 282	15 824	39 866

Bei der Bank von England zeigte der Metallbestand eine langsame aber kaum belangreiche Minderung. Das Wechselkonto hat sich mäßig entlastet, stieg mit der dritten Juniwoche wieder an, verringerte sich dann in der zweiten und vierten Juliwoche, um Anfang August wieder den Stand von Ende Juni zu überschreiten. In den verhältnismäßig niedrigen Ziffern spiegelt sich die dauernde Gelderleichterung wieder. Da die Privatguthaben, wenn auch in mehrfachem Unterbrechungen, sich doch dauernd erheblich minderten, hat sich der Notenumlauf im ganzen etwas erhöht.

In Mill. £ ergab sich:

	Metallbestand	1920	1921	1922
4. Mai	112,5	128,4	128,9	
25. " "	112,5	128,3	128,9	
29. Juni	117,9	128,4	128,9	
27. Juli	123,1	128,4	127,4	

Wechsel

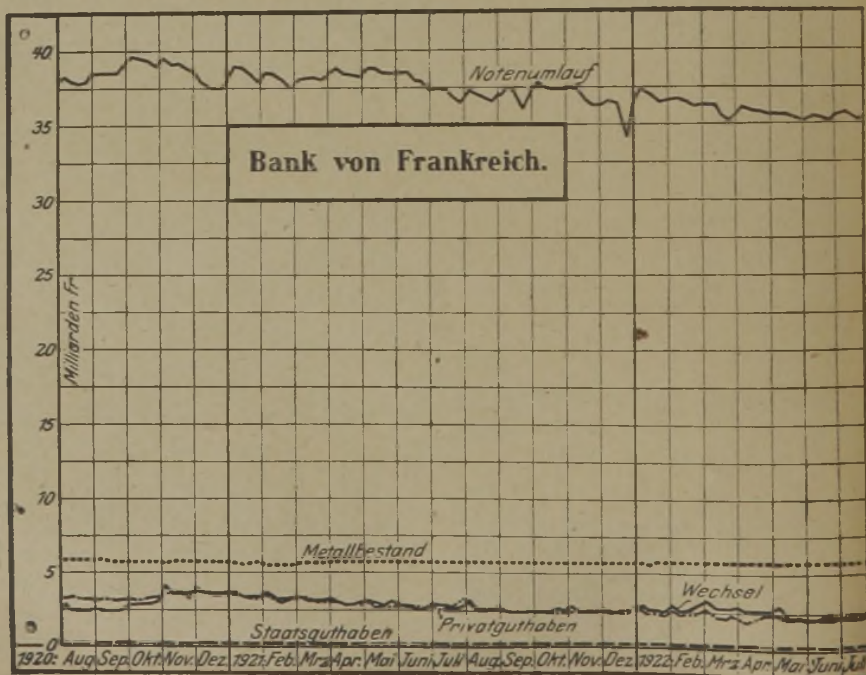
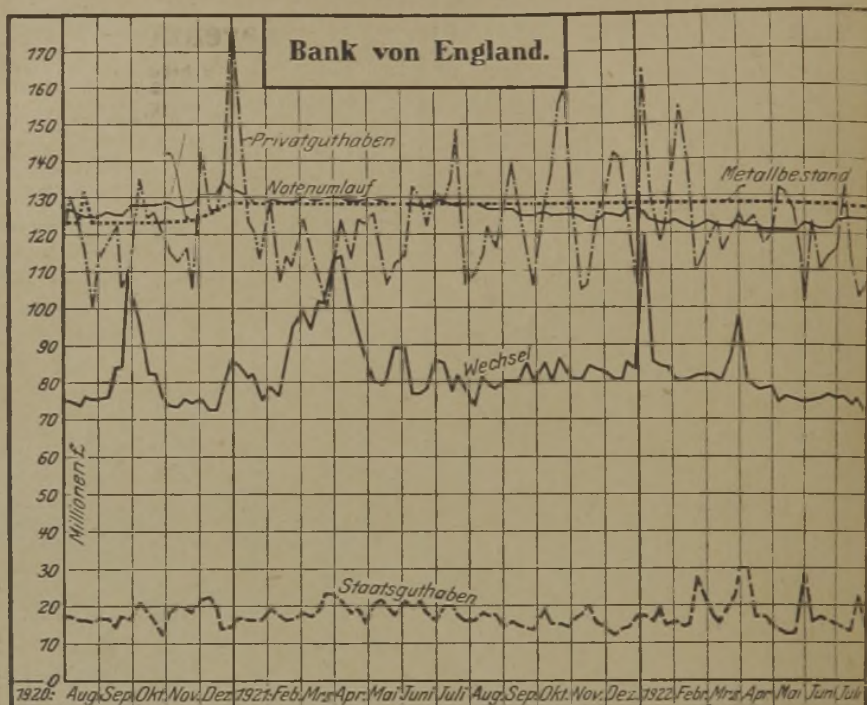
4. Mai	80,0	79,6	74,9
25. " "	84,7	89,1	74,6
29. Juni	103,2	85,8	75,7
27. Juli	75,5	78,0	72,3

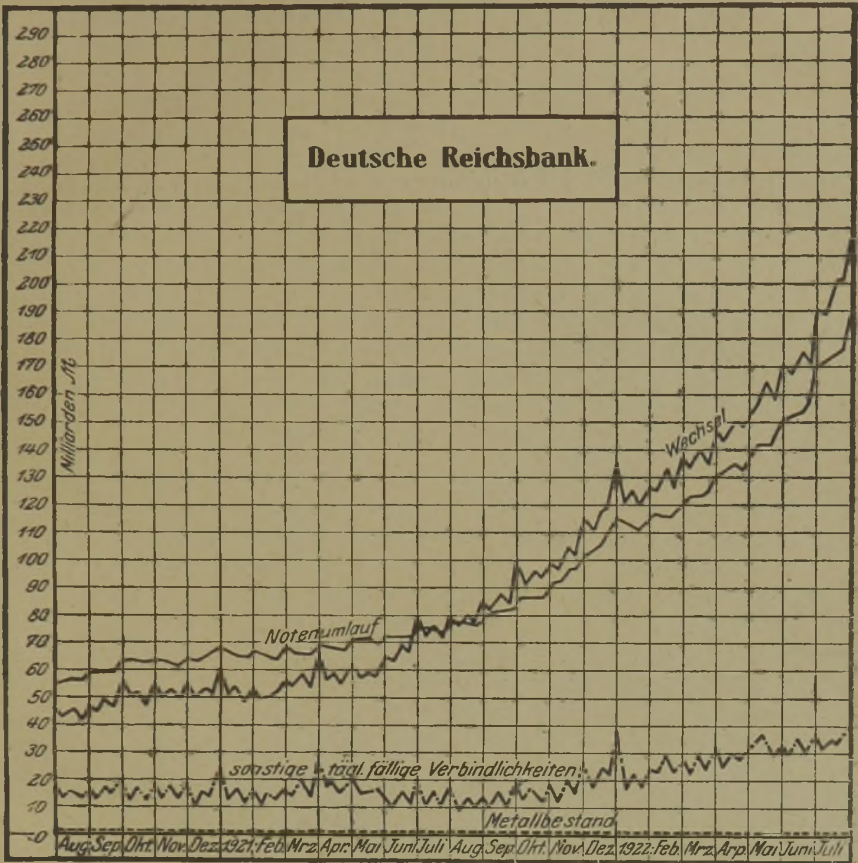
Notenumlauf

4. Mai	111,1	129,5	102,1
25. " "	111,5	127,8	120,9
29. Juni	120,2	129,0	123,1
27. Juli	125,4	128,3	124,7

Privatguthaben

4. Mai	116,5	125,4	131,6
25. " "	101,2	112,1	113,9
29. Juni	176,0	131,7	115,3
27. Juli	118,6	106,4	107,6





Bei der Bank von Frankreich haben sich die Metallbestände ebenfalls langsam gehoben. Das Wechselkonto nahm im Mai und Juni ab und erreichte nach vorübergehender leichter Steigerung zu Ende des Halbjahrs im Juni seinen Tiefstand, auf den dann wieder eine Steigerung folgte. Der Notenumlauf zeigt unbedeutende Schwankungen, während die Privatguthaben sich langsam minderten, seit Mitte Juli aber wieder stiegen, ohne den Stand von Anfang und Mitte Mai voll zu erreichen.

In Mill. Fr ergab sich:

Metallbestand			
	1920	1921	1922
4. Mai	5 829	5 779	5 810
25. "	5 827	5 787	5 812
29. Juni	5 830	5 795	5 814
27. Juli	5 836	5 796	5 816

Wechsel

	1920	1921	1922
4. Mai	2 584	3 175	2 995
25. "	2 442	2 706	2 357
29. Juni	2 543	2 991	2 332
27. Juli	2 540	2 744	—

Notenumlauf

4. Mai	38 249	38 833	36 178
25. "	37 915	38 233	35 674
29. Juni	37 763	37 422	36 039
27. Juli	37 695	36 941	36 050

Privatguthaben

4. Mai	3 423	3 097	2 434
25. "	3 639	3 019	2 295
29. Juni	3 706	2 771	2 397
27. Juli	3 306	3 229	2 352

[1401]

Mitteilungen aus Literatur und Praxis; Buchbesprechungen.

Unternehmer, Angestellte und Arbeiter, Soziales.

Private Versicherungen der höheren Angestellten.

Der planmäßige Ausbau des direkten Steuersystems, der durch den im April verabschiedeten Steuerkompromiß und die hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen noch zur Verhandlung stehende Zwangsanleihe vollendet wurde, hat in seinen praktischen Ergebnissen eine weitere Erschwerung der Kapitalansammlung und Vermögensrückstellung gezeitigt. Das bedeutet für Industrie, Handel und Landwirtschaft eine starke Begrenzung der Produktionsmöglichkeiten, eine Folgeerscheinung, die, im übrigen auch von der Regierung anerkannt, zu bedenklichen volkswirtschaftlichen Ergebnissen führen kann. Weit einschneidender aber als auf den Unternehmer — zwar nicht hinsichtlich der Produktionssteigerung, wohl aber in Anbetracht der privatwirtschaftlichen Stellung der einzelnen — müssen diese steuerlichen Maßnahmen auf den Angestellten einwirken. Denn der Unternehmer hat neben den steuertechnischen Möglichkeiten, um sein Werk annähernd in arbeitsfähigem Zustand zu erhalten (volkswirtschaftlich wohl begründet, führen diese doch letzten Endes auch zu privatwirtschaftlichem Nutzen für den Unternehmer), bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sein Werk selbst, von dessen Erträgen er sich durch geeignete Verträge (Pachtverträge, Umwandlung in Gesellschaftsform usw.) einen entsprechenden Anteil sichern kann. Dem Angestellten aber, dem diese Möglichkeiten nicht offen stehen, ist es durch die Häufung der direkten Steuern (Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuer) fast unmöglich gemacht, durch entsprechende Rücklagen für den Fall des Alters oder der Invalidität einen genügenden Kapitalfonds anzusammeln. Aus diesen Verhältnissen heraus ist es zu verstehen, daß die so gefährdeten Berufsschich-

ten, die freien Berufe und die höhere Angestelltenschaft, die außerhalb der Zwangsversicherung stehen, eine Sicherstellung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, die sie durch eigene Kraft nicht erreichen können, mit Hilfe Dritter zu erlangen suchen. Die Regierung und der überwiegende Teil der Arbeitgeberschaft haben diese Notwendigkeit erkannt und die entsprechenden Schritte getan oder in Aussicht gestellt. Die steuerlichen Erleichterungen bei der Zahlung von Versicherungsprämien einerseits und der Einkauf der Angestelltenschaft in Versicherungen oder die Gründung von privaten Pensionskassen andererseits dürften als die ersten Erfolge in dieser Richtung anzusehen sein.

Sind demnach diese Unterstützungsmaßnahmen dem Grunde nach anerkannt, so herrschen doch vielfach Meinungsverschiedenheiten über die zu wählende Form der Versicherung. In Betracht kommen hauptsächlich drei Grundformen. Der Angestellte schließt entweder einen privaten Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft ab, oder der Arbeitgeber kauft seine gesamte Angestelltenschaft, soweit sie nicht zwangsversicherungspflichtig ist, in entsprechende Versicherungen ein, oder er begründet letzten Endes eine Pensionskasse. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der jeweiligen steuerlichen Bevorzugung oder Benachteiligung einer dieser Formen ab. Gegenüber diesen Steuerfragen spielen die anderen Gründe, die zum Teil psychologischer, zum Teil sozialpolitischer Natur sind, nur eine sekundäre Rolle.

Im ersten Falle, in dem der Angestellte selbständig und freiwillig einen Vertrag mit irgend einer Versicherungsgesellschaft abschließt, bietet ihm lediglich das Einkommensteuergesetz, und zwar der § 13 Ziffer 3, eine steuerliche Erleichterung. Die Vergünstigung besteht darin, daß Beiträge, die der Steuerpflichtige für

sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen an Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichnete Gefahr beschränkt. Als Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nach dem bekannten Kommentar von Strutz nur die regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen behufs Erlangung und Erhaltung der Ansprüche des Versicherten aus der Versicherung anzusehen. Einmalige Kapitaleinzahlungen fallen nicht hierunter. Gleichfalls nicht abzugfähig sind sogenannte Kapitalversicherungen, bei denen nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Kapital auf alle Fälle zurückgezahlt werden muß, und sogenannte Zusatzversicherungen auf Prämienrückgewähr, durch die im Endzweck auch bei Nichteintritt des Versicherungsfalles Auszahlung einer Summe erreicht werden soll. Grundsätzlich also kann man sagen, nur die Beiträge zu den Versicherungen sind abzugfähig, die lediglich die Sicherstellung des Versicherungsnehmers gegenüber den nachteiligen Folgen des Alters, der Invalidität und der Krankheit bewirken sollen. Jede Versicherung, die im Haupt- oder Nebenzweck eine Kapitalansammlung bedeutet, ist ausgenommen. Weitere Voraussetzung für den Steuernachlaß ist, daß der Beitragspflichtige einen klagbaren Anspruch auf Erlangung der Versicherungssumme besitzt. Die Art der Kassen und Versicherungsgesellschaften ist dagegen gleichgültig. Sie kann öffentlichen oder privatrechtlichen Charakters sein. Notwendig ist nur das Vorliegen eines klagbaren, rechtsgültig abgeschlossenen Vertrages zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung. Auch die Höhe der Prämie ist ohne Einfluß auf die steuerliche Behandlung. Sie muß vom Finanzamt in der nachweisbar gezahlten Höhe als abzugfähig anerkannt werden.

Der Vorteil, den der Versicherungsnehmer aus dieser steuergesetzlichen Regelung ziehen kann, ist ohne weiteres klar. Er muß zwar die jetzt

in Abzug gebrachten Prämien späterhin bei der Auszahlung der Versicherungssummen doch versteuern, aber es ändert sich mit der Verlegung des Veranlagungszeitpunktes die Steuerprogression, und hierin liegen die Vergünstigungen. Zwar sind durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 20. Dezember 1921 die einzelnen Steuersätze für Einkommen unter 100 000 M erheblich herabgesetzt und die früher sehr kleinen Steuerstufen zu umfassenderen zusammengezogen worden, so daß bei den Einkommen, die mittlere und höhere Beamte heute beziehen, der Unterschied zwischen der sofortigen Besteuerung der für Prämien verausgabten Summen und der späteren Besteuerung, z. B. des von der Versicherung bezogenen Pensionsgeldes, nicht mehr so erheblich ist. Gleichwohl dürften besonders für die größeren Einkommen noch Vorteile genug vorhanden sein. Weitere Vergünstigungen genießen die Versicherungsnehmer nicht; insbesondere müssen sie für den kapitalisierten Rentenwert die volle Vermögens- und die Vermögenszuwachssteuer bezahlen. Zu erwähnen wäre höchstens noch, daß bei der Witwen- und Waisenversicherung die Erbschaftsteuer selbstverständlich fortfällt.

Wird der Versicherungsvertrag nicht vom Angestellten selbst, sondern vom Unternehmer abgeschlossen, so sind die steuerlichen Verhältnisse ungefähr die gleichen. Notwendige Voraussetzung für die Abzugfähigkeit ist aber, daß der Geschäftsherr den Vertrag auf den Namen seiner Angestellten ausschreiben läßt, denn sonst wäre die vom Unternehmer gezahlte Versicherungsprämie nur ein Teil des Gehalts und insofern steuerpflichtig. Der Unternehmer selbst kann die betreffenden Beiträge selbstverständlich über Geschäftskosten verbuchen. Sind also steuerliche Vorteile bei dieser Art des Versicherungsabschlusses gegenüber den einzelnen privaten Versicherungsverträgen nicht zu verzeichnen, so dürfte aus psychologischen und sozialpolitischen Gründen doch dieser Methode der Vorzug zu geben sein. Unzweideutig ist auf diese Weise festgestellt, wieviel von dem Einkom-

men dem Angestellten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse zur Verfügung steht, und wieviel als Amortisationsrente für die Zukunft zurückgelegt werden muß. Für den Angestellten besteht ein unmittelbarer Zwang zur Sorge für das Alter, für den Unternehmer die moralische Verpflichtung, das Gehalt, das für den augenblicklichen Verbrauch zur Verfügung steht, den Lebenshaltungskosten entsprechend zu gestalten. Hierdurch dürfte auch ein gewisser unlauterer Wettbewerb zwischen einzelnen Firmen und der Privatindustrie im ganzen gegenüber der Beamtenenschaft ausgeschlossen sein. Denn bei dem Vergleich der von einzelnen Firmen oder der vom Staate gezahlten Gehälter wird meistens dem Bestehen einer privaten Pensionskasse oder einem öffentlich-rechtlichen Pensionsanspruch nicht Rechnung getragen. So werden z. B. die Gehälter der Bankbeamten ohne weiteres in Beziehung zu denen einzelner Privatfirmen gesetzt, ohne daß auf die sehr bedeutenden Erträge aus den dort bestehenden Pensionskassen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit Rücksicht genommen wird. Das Gleiche gilt für die heute mehr und mehr beanspruchte Gleichstellung der staatlichen und der Privatbeamten. So wurde in einer Denkschrift, die im Jahre 1907 vom Reichsversicherungsamt dem Reichstag als Material für die Reichs-Angestellten-Versicherung vorgelegt wurde, der Wert der staatlichen Pensionskassenfürsorge auf 19 vH des Jahresgehalts berechnet, ein immerhin sehr bedeutender Prozentsatz, der bei der Bestimmung der Gehalthöhe in Anrechnung gebracht werden muß.

Steuerlich am günstigsten ist die dritte in Vorschlag gebrachte Versicherungsform: die Gründung eigener Pensionskassen. Für den Angestellten und Versicherungsnehmer gesellt sich hier zu den oben besprochenen Vorteilen des § 13, 3 des Einkommensteuergesetzes die Freistellung der kapitalisierten Rentenbeträge von der Vermögenssteuer. Im § 9 Ziffer 6 des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 heißt es, daß als sonstiges Vermögen »noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Ren-

tenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist,« gelten sollen; der Satz 2 aber fügt ausdrücklich hinzu, daß diese Vorschrift keine Anwendung findet »auf Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen wurden«. Demgemäß bestimmt § 10 Ziffer 1 und 3, daß Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden, nicht zum steuerbaren Vermögen gehören. Voraussetzung ist also hier, daß die Versicherung »mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis« abgeschlossen wurde, d. h. die privaten Verträge eines Angestellten mit einer Versicherungsgesellschaft und bedauerlicherweise auch die vom Unternehmer in Kollektivverträgen abgeschlossenen Versicherungen sind nicht vermögenssteuerfrei. Die Finanzämter achten sehr scharf auf die Einhaltung dieser Bestimmung, und ehe in dieser Beziehung nicht eine gesetzliche Aenderung vorgenommen ist, dürfte diese, für die Angestellten kleinerer Betriebe, die nicht zur Gründung von Pensionskassen schreiten können, sehr ungerechte steuerliche Belastung nicht aufgehoben werden können.

Wesentlich sind auch die Bestimmungen, die vom Werkinhaber innegehalten werden müssen, damit er die für die Angestelltenschaft zu leistenden Pensionsbeträge vom steuerbaren Reingewinn absetzen kann. Für alle Körperschaftlichen Gesellschaften kommt hier der § 7 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in Frage, wonach Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur dann abzuziehen sind, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kasse gesichert ist. Ueber diese einschränkende Bestimmung sagt die Begründung zu § 17 Ziffer 2 des Gesetzes über das Reichsnotopfer, daß zwar im Einzelfalle die Sicherung der Verwendung Tatfrage ist, jedenfalls aber der Gesellschaft die einseitige Verfügungsmacht über derartige Kassen entzogen sein muß.

Vor allem darf diese Rücklage nicht dem Zugriff der Gläubiger der Gesellschaft unterliegen und muß eine genügende materielle Sicherheit in jeder Hinsicht bieten. Daher ist sehr zu empfehlen, wie es in der Praxis auch oft durchgeführt worden ist, die eigenen Pensionskassen durch einen Rückversicherungsvertrag mit einer bedeutenden privaten Versicherungsgesellschaft zu decken. Für den Fall, daß der Unternehmer Inhaber einer Einzelfirma, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ist, also nicht dem Körperschaftssteuergesetz unterliegt, sind leider keine genauen Bestimmungen über die Absetzung der von ihm geleisteten Pensionsbeträge vom Reingewinn getroffen. Die Praxis hilft sich zum Teil damit, daß sie die Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes entsprechend anwendet. Dieser Zustand muß aber, da er der notwendigen Rechtssicherheit entbehrt und lediglich auf die Einsicht und das Wohlwollen der Finanzämter gestellt ist, als durchaus nicht der Wichtigkeit des hier in Frage stehenden Gegenstandes angemessen angesehen werden.

Aus dieser kurzen Uebersicht folgt ohne weiteres, daß die Begründung von Pensionskassen unter Abschluß eines entsprechenden Rückversicherungsvertrages mit einer privaten Versicherungsgesellschaft vom Standpunkt der heutigen Steuergesetzgebung aus als die vorteilhafteste Form der Versicherung für höhere Angestellte anzusehen ist. Selbstverständlich ließen sich von ganz anderen Gesichtspunkten aus noch bedeutende Gründe für die Versicherung anführen. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß sich auch gegen sie scharfe Bedenken, z. B. das einer zunehmenden Verbürokratisierung und der dadurch vermehrten, volkswirtschaftlich unnützen Reibungsarbeit, geltend machen lassen. Man könnte den Einwand erheben, daß gerade die Versicherung, vom steuerlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, ein Umweg zu einem Ziel sei, das sich viel leichter erreichen ließe, wenn man die Steuersätze so herabmindern würde, daß jedem Bürger nicht nur die Lebensfristung, sondern auch die unbedingt notwen-

dige Amortisationsreserve für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit gesichert wäre. Das aber wäre eine an den Staat gerichtete finanz- und außenpolitische Gewissensfrage.

Dr. Schrobsdorff,
Charlottenburg.

[1883]

Gewerkschaftsbewegung in Indien.

Die Industrialisierung von British-Indien hat in den letzten 20 Jahren sehr große Fortschritte gemacht und die bei einer derartigen Umstellung unvermeidlichen Umwälzungen im sozialen Aufbau des Landes nach sich gezogen.

Die Zahl der Fabrikarbeiter bewegte sich wie folgt:

	1892	1905	1919
Männer	254 000	501 000	928 000
Frauen	44 000	93 000	177 000
Jugendliche	19 000	39 000	67 000

Im Jahre 1916 gab es insgesamt rd. 50 Mill. Arbeiter in Indien. Von diesen entfielen 52 vH auf die Landwirtschaft, 35 vH auf das Handwerk, 5 vH auf das Verkehrsgewerbe, 5½ vH auf Dienerschaft und Hausangestellte und nur 2 vH auf Fabrikarbeiter. Dennoch fängt bereits in dieser Zeit die Bildung von Gewerkschaften der Fabrikarbeiter an.

Im Jahre 1921 bestanden in Madras allein 27 Gewerkschaften, die allerdings von den Arbeitgebern nicht als verhandlungsfähig angesehen wurden. Die Führung scheint hauptsächlich in Händen von Nichtarbeitern zu liegen, und die ganze Bewegung hat einen sehr starken politischen Einschlag. Um jedoch den ständigen Schwierigkeiten zu begegnen, sind in den Fabriken der Regierung Betriebsausschüsse gegründet worden, die sich zu gleichen Zahlen aus Vertretern der Arbeiterschaft und der Fabrikleitung zusammensetzen. Eine ähnliche Einrichtung ist versuchsweise in den Tata-Textilfabriken in Bombay geschaffen worden. Ferner ist ein besonderes Ministerium für Arbeiterangelegenheiten geschaffen worden, dessen Aufgaben vorläufig allerdings rein statistischer Natur sind. Die Gewerkschaftsbewegung scheint sich sehr schnell auszudehnen; so wird allein aus Bombay die Bildung von acht neuen Gewerk-

schaften und deren Zusammenschluß in eine Verwaltungszentrale gemeldet.

Die Zahl der Ausstandstage belief sich im ersten Vierteljahr 1921 auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Arbeitstage; rd. 185 000 Arbeiter wurden in Mitleidenschaft gezogen.

Die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft in Indien sind schlecht; der Lohn ist gering und die Arbeitszeit sehr lang. Wenn auch Besserung der Arbeitsbedingungen das Ziel vieler Ausstände gewesen ist, so ist doch eine mindestens ebenso große Anzahl aus politischen und religiösen Gründen entstanden. Um diese Störung zu beseitigen, geht man jetzt von Regierungsseite daran, die Ge-

werkschaften zu fördern und ihnen bei der Organisation behilflich zu sein, um auf diese Weise ein geregelteres Verhandlungsverfahren zu schaffen und die Arbeiterkämpfe auf das Mindestmaß zu beschränken. Als Vorbild für diese Organisation dienen selbstverständlich die englischen Gewerkschaften, wie denn auch der Plan besteht, englische Gewerkschaftsführer zur Organisation mit heranzuziehen.

Konsumgenossenschaften nach englischem Muster sind zwar auch im Entstehen begriffen, ihre Bedeutung ist aber vorläufig noch sehr gering.

Dr. Erich Raßbach,
Stuttgart.

[1963]

Wirtschaft, Recht und Technik.

Lehrbuch des deutschen Hypothekenwesens nebst einer Einführung in das allgemeine Grundbuchrecht. Von Arthur Nußbaum. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr. Preis geh. 60 M, geb. 75 M.

Das vortreffliche Buch liegt in zweiter Auflage vor, und zwar ist es völlig umgearbeitet und innerlich umgestaltet. Es will ein Lehrbuch des Hypothekenwesens sein, nicht eine Monographie über das Hypothekenrecht. Der Verfasser sucht daher die Grundpfandrechte in ihrem rechtlichen Aufbau und in ihrer wirtschaftlichen Struktur zu erfassen. Nach einem Kapitel über das formelle Grundbuchrecht (Grundbuch, Grundbuchblatt, Grundbuchamt, Grundbuchverfahren) und einer Darstellung des materiellen Grundbuchrechts (Einigung und Eintragung, Priorität und Spezialität, Rang, öffentlicher Glaube, Unrichtigkeit, Vormerkung) bespricht er im zweiten Buche das Recht der verschiedenen Arten der Grundpfänder und schließt daran im dritten Buche, nachdem er schon im zweiten über »Das Hypothekenrecht in wirtschaftlicher Hinsicht« (S. 110 bis 209) gesprochen hat, eine Schilderung des Hypothekenverkehrs, namentlich der Bodenkreditinstitute. Am Schluß folgt (S. 257 bis 270) ein geschichtlicher Anhang, etwas verschämt am Ende

statt am Anfang des Buches, wohin er gehörte.

Nußbaums Buch stellt sich nicht die Aufgabe, die äußerst komplizierte Materie des Grundpfandrechts in die äußersten juristischen Fasern und Fäserchen zu verfolgen. Wer danach sucht, muß zu anderen Büchern greifen, etwa M. Wolfs treffliches und tief eindringendes Sachenrecht in die Hand nehmen. Nußbaum will das Grundpfandrecht in seinen wirtschaftlich-juristischen Funktionen plastisch darstellen. Das leistet er in glücklicher Weise. Man mag darüber streiten, ob es nicht richtiger wäre, von der wirtschaftlichen Betrachtung überhaupt auszugehen und wenigstens die Einzelheiten der Rechtsnormen darauf folgen zu lassen, nicht aber, wie der Verfasser, umgekehrt zu verfahren. Aber Nußbaum weiß auch die vorangeschickte rechtliche Darstellung gewandt mit privatwirtschaftlichen Erwägungen zu durchsetzen, überall seine praktische Erfahrung und die Motive der legislatorischen und judiziellen Ausgestaltung zur Geltung zu bringen und so ein treffliches Gemälde zu entwerfen. Eingestreut finden sich zusammenhängende wirtschaftliche Darstellungen von besonderem Werte, so z. B. die Behandlung des Taxationswesens (S. 122), der Amortisationshypothek

(S. 78 ff.) usw. Hier und da wird auch das ausländische Recht herangezogen (zur Ergänzung möchte ich besonders nach dieser Richtung auf meine jetzt zum zweiten Mal erfolgte Neubearbeitung des Schollmeyerschen Hypothekenbuchwesens im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, die Nußbaum nicht zu kennen scheint, hinweisen). Nußbaums Buch wird dann durch die wirtschaftlichen Schlußausführungen gekrönt. So eignet es sich vortrefflich nicht nur zur Einführung von Studierenden und zur Orientierung auch des fertigen Juristen, sondern nicht zum wenigsten auch zur Lektüre für den Nichtjuristen, der im geschäftlichen Leben irgendwie mit dem Hypothekenwesen zu tun hat oder sich wissenschaftlich fortbilden will. Das Buch gehört in seiner Art zu den besten Erscheinungen der juristischen Literatur.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzugehen. Nur eine kurze Bemerkung sei gestattet. Nußbaum weist mehrfach darauf hin, daß das Hypothekenwesen durch den Krieg und die Folgezeit stark verändert worden ist. Aber es tritt bei ihm doch der Gedanke zu sehr zurück, daß durch die reinjuristische Stellungnahme unserer Gesetzgebung die große Masse der Hypothekengläubiger der Vorkriegszeit ihre Vermögensanlagen fast vollkommen verloren hat. Wenn er davon spricht, daß der Hypothekenschuldner einen stärkeren Schutz als andere Schuldner verdient (S. 197), so hätte immerhin doch auch das näher erwogen werden können, daß der Gläubigerschutz hier in geeigneter Weise ebenfalls am Platze wäre. Milliarden von Hypothekenskapitalien sind vor dem Krieg in Goldmark gezahlt worden und werden jetzt in schlechter Papiermark zurückgezahlt und verzinst. Der Grundbesitz wird damit ungeheuerlich bereichert, nachdem die Preise für landwirtschaftliche Produkte freigegeben sind und die Mietgesetzgebung im ganzen stark nachläßt; die Geschädigten sind in sehr großem Umfange die Angehörigen der mittleren Stände, die zum guten Teil bisher unsere Kultur getragen haben und noch tragen. Vor dem Kriege befanden sich für rd. 17 Milliarden Mark

Hypotheken in den Händen der Bodenkreditinstitute, deren mündelsichere Pfandbriefe eine große Rolle in der Kapitalanlage des Mittelstandes bildeten; die Sparkassen hatten mehr als 11 Milliarden, die Lebensversicherungen 4,75 Milliarden Goldmark in Hypotheken angelegt; die zweiten Hypotheken gehörten zu den »bevorzugtesten Kapitalanlagen des Mittelstandes« (vergl. Nußbaum, S. 212, 215, 255). Der Staat zwang und zwingt heute noch die Vormünder, grundsätzlich auch die verwaltenden Ehemänner, die Vorerben usw. sowie die öffentlich beaufsichtigten Institute zur Anlegung in solchen »mündelsicheren« Werten. Wie die Butter an der Sonne sind diese alten Goldwerte dahingeschmolzen. Das sauer ersparte Vermögen von Millionen Menschen, die Versorgung der Witwen und Waisen ist in nichts zerronnen. Man kommt über eine solche Erscheinung auf die Dauer nicht mit dem reinjuristischen Argument fort, daß »Geld Geld ist«, und daß die durch Pfänder gesicherten Forderungen mit der Wertsteigerung des Pfandes nicht wachsen. Es handelt sich um die legislatorische, die wirtschaftliche Frage, wie man gegenüber der schreienden Ungerechtigkeit abhilft. Die Hypothek als einfache pfandsichere Forderung aufzufassen, ist römisch-rechtliche, weltfremde und formalistische Denkweise. Die Hypothek ist aus der alten deutschen Rente erwachsen, die einen Anteil vom Grundwerte bedeutete, und ist auch heute noch wirtschaftlich eine Beteiligung am Grundwert und den Grunderträgen. Auch Nußbaum (S. 196) erkennt den berechtigten Kern der volkstümlichen Auffassung an, daß das Grundstück dem Hypothekar »mitgehöre«, daß der Eigentümer »Verwalter« für die Hypothekare sei. Auch in dieser Hinsicht ist das Grundeigentum eben ein Amt, ein Dienst an der Allgemeinheit und an den Grundstückinteressenten. Diesem wirtschaftlichen Gedanken war unser Hypothekenwesen — obwohl formell auf dem Gedanken der pfandgesicherten Forderung aufgebaut — bisher auch durchaus angepaßt. Heute hat das tatsächlich aufgehört. Es braucht nicht verkannt zu werden, daß zurzeit bei Berücksichtigung

der heutigen ungeheuren Baukosten und der ebenso ungeheuren Material- und Personalkosten des ländlichen Besitzes die Verkaufspreise der Grundstücke außerordentlich niedrig sind. Aber sie sind doch absolut genommen sehr erheblich gestiegen, während die Hypotheken fixiert bleiben. Schon einmal hat in Deutschland das hartnäckige Festhalten an rechtlich fixierten Zinsen unendlichen Schaden hervorgerufen — das geschah (im Vergleich zu den hier vorliegenden Problemen in umgekehrter Richtung) bei dem Niedergang der mittelalterlichen Grundherrschaft. Was heute gesetzgeberisch getan werden könnte — namentlich angesichts des bedrohlichen Erwerbs der städtischen Grundstücke durch Ausländer — ist freilich schwer zu sagen. Mindestens müßte dem Schuldner ein Kündigungsverbot auferlegt werden. Wieweit steuerrechtliche Maßnahmen, und namentlich eine Multiplikation der Hypotheken, stattfinden könnten, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls müßte sich eine Multiplikation in maßvollen Grenzen bewegen; von der geforderten Verfünffachung brauchte beim heutigen Stande der Dinge noch nicht die Rede zu sein. Vor allem darf die Frage auch nicht mit der Idee einer Valorisation aller alten, vor dem November 1918 begründeten Forderungen zusammengeworfen werden. Nicht nur der Stundungskredit bewegt sich wirtschaftlich auf einer ganz anderen Linie, sondern auch die langfristigen Staatsanleihen trugen schon vor dem Krieg ein leicht spekulatives, auf den schwankenden Staatskredit abgestelltes Element in sich, so wenig man dies damals in

Deutschland empfand. Auch die Industrieb hypotheken und überhaupt die Hypotheken auf sogenannten Zweckgrundstücken haben einen spekulativen Charakter und könnten einer allgemeinen Neuregelung nicht ohne weiteres unterliegen. Es ist hier nicht der Ort, dies alles zu erörtern, und es wäre gewiß auch Nußbaums Aufgabe nicht gewesen, auf alle diese Dinge einzugehen. Aber immerhin ist die dem Problem zugrunde liegende wirtschaftliche Lage der Beachtung wert, und gerade die aufmerksame Lektüre von Nußbaums ausgezeichnetem Buche gibt immer wieder Anlaß dazu, ihr nachzudenken. Gerade wenn man mit Nußbaum eine wirtschaftliche Betrachtung des Rechts anstrebt, muß man dem Vorgang Aufmerksamkeit zuwenden, der geradezu tragisch den inneren Wert unseres Hypothekenwesens geknickt hat, und zwar angesichts einer Gesetzgebung, die sich durch Getreideordnung, Mieter- und Pachtschutz usw. durchaus nicht scheut, tief in Privatrechte einzugreifen, einer Gesetzgebung, die auf Grund des Schmalenbachschen Entwurfs mit Recht Anstalten trifft, die alten »Goldwerte« irgendwie auch bei den kaufmännischen Bilanzen zu berücksichtigen. In dem hier besprochenen Punkte des Hypothekenwesens geht die Rechnung trotz des reichen Inhaltes des Nußbaumschen Buches an wirtschaftswissenschaftlichem Gute nicht auf — aber gewiß nicht durch Schuld des Verfassers.

Geh. Justizrat Prof. Dr. E. Heymann,
Berlin-Charlottenburg.

Anschriften der Schriftleitung und des Verlages, Mitteilungen über die Bezugsbedingungen und die Anzeigenpreise s. zweite Anzeigenseite vor dem Textteil.

Für die Schriftleitung verantwortlich D. Meyer in Berlin, für die Anzeigen Willy Kuhle, Berlin.
Verlag des Vereines deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 4a.
Buchdruckerei A. W. Schade Berlin N 39.